

Schwyzer Strafrecht im 18. und 19. Jahrhundert : Einblicke in die damalige Rechtsprechung und Rechtspraxis

Autor(en): **Tongendorff, Marius**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **109 (2017)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-727395>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schwyzzer Strafrecht im 18. und 19. Jahrhundert

Einblicke in die damalige Rechtsprechung und Rechtspraxis

Marius Tongendorff

Einleitende Gedanken¹

Wer sich heute vor einem Strafgericht verantworten muss, ist einer Straftat angeklagt, die im Strafgesetzbuch (oder einem Nebenerlass wie zum Beispiel dem Strassenverkehrs- oder dem Betäubungsmittelgesetz) als strafbar erklärt wurde. Die Strafprozessordnung schreibt vor, wie das Verfahren ablaufen hat, und das Strafgesetzbuch wiederum besagt, welche Strafen überhaupt ausgesprochen werden dürfen. Diese Gesetze gelten schweizweit, in Romanshorn genauso wie in Genf. Den Kantonen obliegt es hingegen zu entscheiden, wie die Gerichte aufgebaut und wo genau die Strafen zu vollziehen sind. Wir begegnen somit einer Reihe von schriftlichen Gesetzen, die ein Gesetzgeber erlassen hat mit dem Ziel, dass diese auch befolgt werden. Dadurch werden die einzelnen Gerichte in ihrem Handlungs- und Urteilsspielraum stark eingeschränkt: Es dürfen nur Taten bestraft werden, die ein Gesetz ausdrücklich als strafbar festschreibt – Ehe-

bruch ist moralisch vorwerfbar, jedoch in keinem Gesetz als strafbar erklärt und darf demnach nicht strafrechtlich geahndet werden. Wenn ein Gesetz für eine Straftat bloss Geldbusse vorsieht, darf ein Gericht nicht eine mehrjährige Freiheitsstrafe aussprechen. Eine Ausstellung auf dem Hauptplatz mit einem Schild um den Hals darf nicht angeordnet werden, da dies keine gesetzlich vorgesehene und dadurch erlaubte Straftat darstellt.

Es setzt sich in den Kantonen immer mehr durch, dass ausschliesslich Juristen als Richter oder Gerichtsschreiber amten dürfen. In einigen Kantonen wird für das Amt eines (vollamtlichen) Richters neben einer abgeschlossenen Universitätsausbildung zusätzlich noch das Anwaltspatent verlangt.² Diese Entwicklung kann zwar mit der gestiegenen Komplexität gerechtfertigt werden, die eine Professionalisierung der Justiz notwendig macht, engt jedoch den Kreis derjenigen ein, die überhaupt an einem Gericht arbeiten dürfen.³ Ohne dies werten zu wollen, ist festzustellen, dass die grosse Mehrheit der vom Recht Betroffenen von der Mitwirkung an der gerichtlichen Rechtsfindung ausgeschlossen ist und bleibt.⁴

Wenn ein Gerichtsmitglied – oder allgemeiner: ein Jurist – unsicher ist, wie ein Gesetzesartikel zu verstehen ist, stehen ihm neben den verschiedenen Auslegungsmethoden eine ganze Bibliotheken füllende Kommentarliteratur und, kostenlos über Internet⁵, die gesamte höchstrichterliche Rechtsprechung zur Verfügung.

Dies alles findet in einem modernen Rechtsstaat statt, in welchem es selbstverständlich ist, dass die Staatsgewalten geteilt und voneinander getrennt sind: Die Legislative erlässt die Gesetze, die Exekutive vollzieht sie, und die Judikative fällt die Urteile. Diese Gewaltenteilung und -trennung hat heute Verfassungsrang, ist aber eine relativ junge Entwicklung: Eine (wenn auch noch längere Zeit unvollkommene) Gewaltentrennung kannte der Gesamtkanton Schwyz erst ab der Kantonswiedervereinigung 1833. Davor und über die Jahrhunderte hinweg gab es im Land Schwyz stattdessen die Landsgemeinde und Räte, die alle Gewalten in sich vereinten. Die Räte funktionierten anders und kannten eine Ratsmechanik: Je schwerwiegender oder schwieriger eine

¹ Der vorliegende Aufsatz baut auf der rechtshistorischen Doktorarbeit «Schwyzerische Strafrechtspraxis 1772–1851» an der Universität Luzern auf. (Vgl. Tongendorff, Strafrechtspraxis.) Der Autor dankt seinem Vater, Dr. med. Jörg Tongendorff, sowie lic. phil. Ralf Jacober und MLaw Margarita Tsocheva für die Durchsicht und die Anmerkungen.

² So etwa die Kantone Luzern (§ 9 Abs. 1 Justizgesetz [JusG; SRL 260]) und Zug (§ 67 lit. a Gerichtsorganisationsgesetz [GOG; BGS 161.1] – zusätzlich werden mindestens fünf Jahre Berufserfahrung vorausgesetzt).

³ Vgl. für das Für und Wider die Erläuterungen des Zürcher Regierungsrats zur kantonalen Abstimmung vom 5. Juni 2016 betreffend die Wählbarkeitsvoraussetzungen der Bezirksrichter. Das Zürcher Stimmvolk nahm die Vorlage mit 65.64% an, womit neu ein abgeschlossenes Universitätsstudium Voraussetzung ist, um als Richter an Zürcher Bezirksgerichten gewählt werden zu können. Immerhin 130 856 Stimmbürger lehnten die Vorlage bei einer Stimmbeteiligung von 44.71% ab.

⁴ Deswegen kommt der Urteilsbegründung eine umso grössere Bedeutung zu, damit mindestens die Prozessparteien, im erweiterten Sinn auch die Öffentlichkeit, das Urteil nachvollziehen können.

⁵ Vgl. auf der Homepage des Bundesgerichts den Pfad: www.bger.ch > «Rechtsprechung» > «Rechtsprechung (gratis)», dort «BGE (Leitentscheide) und Urteile EGMR» und «Weitere Urteile ab 2000» [Status: 21.9.2017].

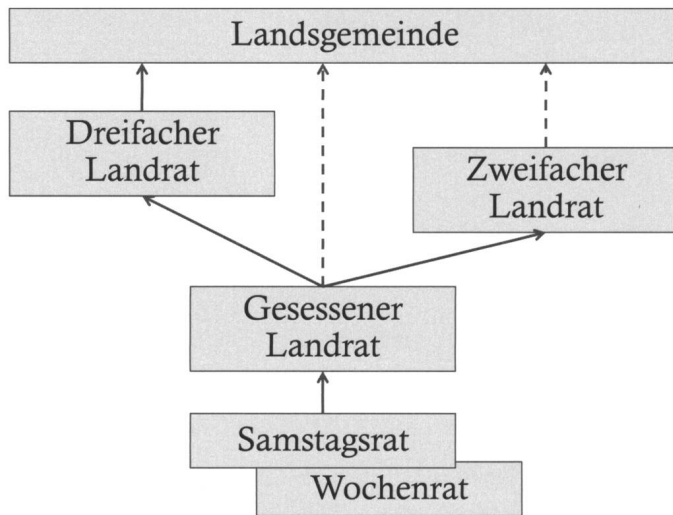


Abb. 1: Staatsaufbau im Land Schwyz (bis 1798): keine Gewaltentrennung, jedoch die Ratsmechanik; je schwieriger oder gewichtiger eine Angelegenheit, desto mehr Menschen mussten diese beraten.

Angelegenheit war, desto mehr Ratsherren waren am Entscheid beteiligt; die wichtigsten Entscheidungen traf die Landsgemeinde. Indem mehr Menschen – damals ausschliesslich Männer – beteiligt waren, wurde ein Entscheid breiter abgestützt; schliesslich ist anzunehmen, dass sie gewisse Geschäfte vorher noch mit ihrem häuslichen Umfeld besprachen und gegebenenfalls ihre Ratschläge einholten.

Schwyzter Staatsaufbau

Bevor auf die eigentliche Strafrechtsprechung eingegangen werden kann, muss der Staatsaufbau beleuchtet werden: Recht wird nicht im luftleeren Raum gesprochen, sondern in einer Gesellschaft, in einer Zeit, in staatlichen oder zumindest staatsähnlichen Strukturen. Gestützt auf die Analyse von über 300 Urteilen, die zwischen 1772 und 1851 im Kanton Schwyz ergingen, lassen sich die folgenden drei grossen Phasen der Rechtsprechung ausmachen, die jeweils mit dem damaligen Staatsaufbau zusammenhängen.⁶

Traditioneller Staatsaufbau

Die erste Phase, «Tradition», erstreckte sich über den Zeitraum des ausgehenden Ancien Régime, der Mediation und der Restauration, jedoch ohne die Helvetik. Sie umfasste den

Zeitraum von 1772 bis 1831/1833 und zeichnete sich dadurch aus, dass viele Ratsherren Recht sprachen, aber keine Juristen ausdrücklich erwähnt wurden. Es herrschte die oben genannte Ratsmechanik. Dies ist nicht mit dem heutigen Rechtsmittelweg zu vergleichen, denn es wurde kein Urteil durch ein neues Urteil ersetzt, sondern die Frage war, welche Instanz zum Entscheid kompetent war, und nur diese entschied. Es gab jedoch keine Gewaltentrennung, sondern jeder Rat hatte (nach heutiger Begrifflichkeit) grundsätzlich legislative, exekutive und judikative Funktionen. Das Rechtsdenken war von Mündlichkeit geprägt, und es waren viele Rechtsquellen bekannt. Ursprünglich bestand noch keine Gegensätzlichkeit zwischen schriftlichem (niedergeschriebenem) und mündlich überliefertem Recht, sondern beide wirkten ineinander, wobei schriftliches Recht meist als Behelf diente («Konsultativcharakter»). Hierfür idealtypisch ist der Staatsaufbau des Ancien Régime (Abb. 1). Für die Strafrechtsprechung war der Samstags- beziehungsweise Wochenrat bedeutsam, der sich aus dem Landammann und einigen wenigen Ratsherren aus der Umgebung zusammensetzte.⁷ Ihm oblagen die geringsten Delikte, heute würde man von Übertretungen sprechen. Der Gesessene Landrat, bestehend aus 60 Ratsherren, sprach über schwerere Straftaten, die aber nicht die Todesstrafe befürchten liessen. Der Zweifache Landrat beurteilte die schlimmsten Straftaten, die eine Todesstrafe zur Folge haben konnten, aber nicht mussten; weil er über das Blut, das heisst über Leben und Tod, entscheiden durfte, stellte er das «Blutgericht» dar. Er bestand vor der Helvetik aus 120, nach der Helvetik (mit Einbezug der äusseren Bezirke) aus 196 Ratsherren.⁸ Er versammelte sich so häufig, wie es Bedarf gab, mindestens aber einmal jährlich.⁹

⁶ Ausführlich Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 33–38.

⁷ Die eher das Zivilrecht betreffenden richterlichen Instanzen, das Siebner- und das Neunergericht, liegen ausserhalb des vorliegenden Forschungsinteresses. (Hierzu: Jacober, Gerichtsarchive, S. 97–98; Schnüriger, Landsgemeinde, S. 20–21.)

⁸ Ausführlich zu den Formen des Staatsaufbaus Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 57–68, 87–91.

⁹ Zur ausführlichen Statistik anhand der überlieferten Protokolle: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 96–98. Anders jedoch das schon damals nicht mehr die Rechtspraxis abbildende «Offizielle Landbuch» (STASZ, cod. 1740) und die sich darauf abstützende Literatur, gemäss welchen sich der Zweifache Landrat nur «einmal jährlich, 14 Tage nach der Landsgemeinde» (Reiss, Strafgerichtsbarkeit, S. 39; ebenso: Holdener, Strafverfahren, S. 25; Rickenbacher, Strafrecht, S. 5) beziehungsweise in der ersten Woche (Blumer II/1, S. 173) oder «14 Tage vor der Landsgemeinde» (Reding-Biberegg, Landesämter, S. 118) versammelt habe.

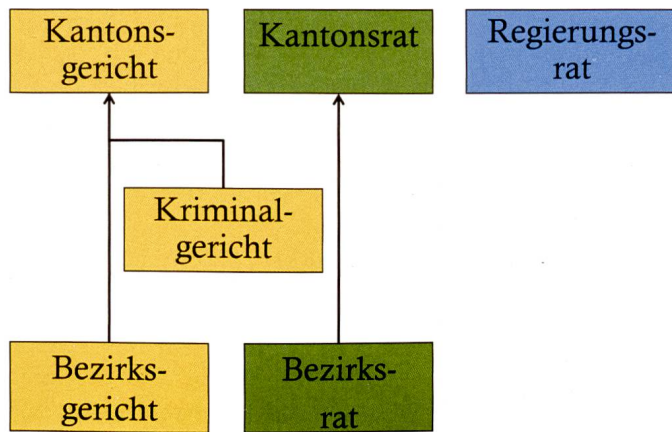


Abb. 2: Institutionen des «Neuen Kantons» (ab 1848): Gewaltentrennung nach heutigem Muster.

Modernerer Staatsaufbau

Der ersten Phase, «Tradition», steht idealtypisch die dritte Phase, «Kodifikation», gegenüber, die ab 1853 einsetzte. Es gab statt vieler Ratsherren wenige Richter, die teils Laien

¹⁰ Suter, Staatsgeschichte, S. 84.

¹¹ Dazu: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 329–330, mit weiteren Nachweisen.

¹² Das Schwyzer Strafgesetzbuch war ein über Jahrzehnte unerledigt gebliebener Traktandenartikel. (Suter, Staatsgeschichte, S. 85.)

¹³ Suter, Staatsgeschichte, S. 84, hält zutreffend fest: «Delikte, auf die früher Geldbussen gestanden hatten, galten nun als Verbrechen und wurden mit Freiheitsstrafen bestraft.» Dies lässt sich auf die genauere Befolgung von modernen Strafgesetzen zurückführen. (Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 315–316.)

¹⁴ «Entgegen der Verfassung behandelten die Bezirksgerichte weiterhin Fälle krimineller Natur, aus «Sympathie» für die Angeschuldigten. Häufig wurden Geldstrafen verhängt, auch wenn das Gesetz körperliche Züchtigung verlangte. Die Strafprozessordnung galt als misslungen. Und es fehlte ein Polizeistrafgesetz für die weniger gravierenden Vergehen und Übertretungen.» (Suter, Staatsgeschichte, S. 85.)

¹⁵ Die Phase benennt sich aufgrund der damaligen politischen Grabenkämpfe in den Jahren 1834–1847 zwischen Liberalen und Konservativen, die namentlich zur Prügellandsgemeinde 1838 führten. Die Zeitgenossen Näff und Hertenstein sprachen in diesem Zusammenhang von «Reibungen» bei der Umsetzung der aufgeklärten Ideale. (Näff/Hertenstein, Haupt- und Schlussbericht, S. 5–6.)

¹⁶ Bezirksräte entschieden in Paternitäts- und Konkurs- sowie in leichteren Straffällen. (Suter, Staatsgeschichte, S. 84.)

¹⁷ Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 256–258, mit weiteren Nachweisen.

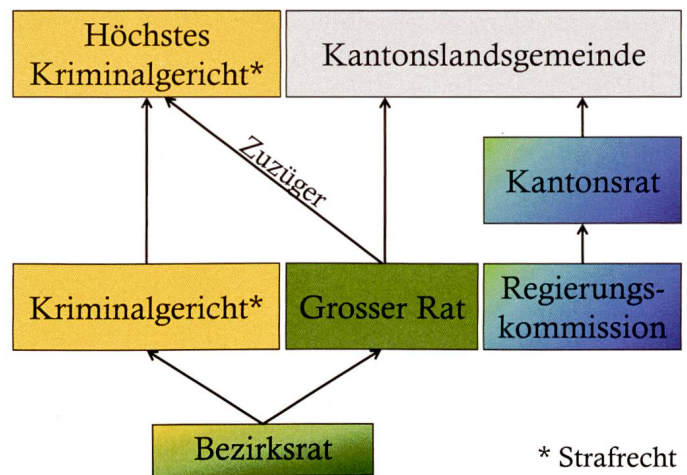


Abb. 3: Institutionen der Regeneration (wiedervereinigter Kanton).

und teils ausgebildete Juristen waren. Es herrschte eine moderne («schärfere»¹⁰) Gewaltentrennung, das Urteil der ersten Instanz (Bezirksgerichte, Kriminalgericht) konnte man bei der höheren Instanz (Kantonsgericht) anfechten (Abb. 2).¹¹ Es gab nur eine einzige Rechtsquelle, das Luzerner Strafgesetzbuch von 1836, das ausgelegt wurde.¹² Mündlich überliefertes Recht war nur noch in Form des Gerichtsgebrauchs (Gerichtspraxis) bedeutsam. Die Strafrechtsprechung wurde strenger.¹³ Allerdings blieb die Strafrechtspflege noch Jahrzehnte lang ein «Sorgenkind des Kantons».¹⁴

Mischphase

Zwischen diesen beiden idealtypischen Phasen lag eine Zwischenphase, die mit der Kantonswiedervereinigung beginnt und mit dem Sonderbundskrieg endet. Die zweite Phase «Friktion»¹⁵ (1834–1847) lässt sich weder der Traditions- noch der Kodifikations-Phase zuordnen, sondern vereint Elemente beider in sich: Es waren weniger Laien beteiligt als in der ersten Phase, aber es gab weniger Juristen als in dritten Phase. Zwar existierte eine Gewaltentrennung, jedoch war diese inkonsequent ausgestaltet (Abb. 3). Zudem blieben Elemente der Ratsmechanik erhalten, indem als untere Instanz Bezirksräte (mit legislativer und judikativer Funktion)¹⁶ zuständig waren, für schwerere Delikte jedoch das Kriminalgericht und für schwerste Delikte das Höchste (Dreifache) Kriminalgericht.¹⁷ Hier wurde das niedergeschriebene Recht als Gegensatz zum mündlich überlieferten Recht gesehen, das nach und nach weichen musste. Gleichwohl

gab es noch eine grössere Rechtsquellenvielfalt als in der dritten Phase. Stück für Stück wich der Konsulativcharakter von Rechtstexten der Gesetzesauslegung. Vor 1848 sei zwar über das «Ungenügen der Schwyzer Rechtspflege, über parteiische Richter und mangelnde Rechtssicherheit [...] inner- und ausserhalb des Kantons oft Klage geführt worden»;¹⁸ jedoch zeigen die Quellen, dass diese Klagen zumindest im Bereich der untersuchten Strafrechtsprechung nicht stichhaltig sind.¹⁹

Phasenübergänge

Zwischen diesen Phasen befinden sich zwei Phasenübergänge, die die jeweils nachfolgende Phase einleiteten und prägten. Der erste Phasenübergang verbindet die Traditionsmitt der Friktionsphase und gründete in der Kantonstrennung 1832–1833: Der Halbkanton Schwyz Äusseres Land führte eine inkonsequente Gewaltentrennung ein, womit weniger Menschen an den Urteilen beteiligt waren.²⁰ Die Richterschaft war von Laien geprägt, es traten aber Fürsprecher als Parteivertreter vor Gericht auf. Dadurch gewann mündlich vorgetragene Strafrechtswissenschaft an Gewicht, während das sonstige, mündlich überlieferte Recht zurückgedrängt wurde. Da der Kanton nur für kurze Zeit bestand, konnte sich jedoch noch kein Gerichtsgebrauch herausbilden.

Der zweite Phasenübergang fand im frühen moderneren Kanton statt (1848–1852). Es gab eine moderne Gewaltentrennung. Ziel war nun, dass nur noch ein einziges Gesetzbuch angewendet werden sollte. Gleichzeitig sollten weitere Bereiche wie namentlich Strafverfahren, Rechtsprechung und Strafvollzug verbessert werden, sodass die Strafrechtsprechung ab zirka 1853 zumindest auf Stufe Kanton halbwegs in geordneten Bahnen verlief.

Phasenunterbruch: Helvetik

Schliesslich bleibt noch die Helvetik (1798–1803) zu erwähnen, die einen eigentlichen Phasenunterbruch darstellte. Sie bezweckte, durch einem unmittelbaren Bruch die Kodifikationsphase übergangslos einzuleiten. Was in der Theorie der Aufklärung stimmig erscheinen mochte, zeigte in der von Laien geprägten Praxis verheerende Fehlurteile bis hin zur Willkür. In ihr zeigten sich zeitgleich Elemente aller drei Phasen: Wie in der Traditionsphase herrschte von Mündlichkeit geprägtes Rechtsdenken vor, es urteilten Laien. Wie in der Kodifikationsphase gab es eine Gewaltentrennung, es sollte (zumindest für Verbrechen) ein einziges Gesetzbuch

ausgelegt und mündlich überliefertes Recht verdrängt werden. Und wie in der Friktionsphase gab es Reibungen, jedoch aufgrund des fehlenden Übergangs und der vorbereitungslosen Einführung des «Helvetischen Peinlichen Gesetzbuches»²¹ deutlich stärkere.

Vorurteile

Nach diesen theoretischen und abstrakten Ausführungen sollen nachfolgend Schlaglichter auf die damalige Rechtsprechung und Rechtspraxis geworfen werden, und dies gelingt möglicherweise am besten, wenn man die heutigen Meinungen und verbreiteten Vorurteile nimmt und diesen die damalige Rechtspraxis gemäss den Archivquellen gegenüberstellt. Schenkt man den, anscheinend noch heute verbreiteten, Bildern Glauben, dann habe man damals – verkürzt und «cum grano salis» (mit einem Korn Salz) – wegen Geringfügigkeiten leichtfertig bis genussvoll Todesurteile ausgesprochen und deren Vollzug als «Spektakel» ausgestaltet; man habe noch im ausgehenden 18. Jahrhundert gerädert und exzessiv gefoltert; die Rechtsprechung sei auf sich selbst bezogen, rückständig und willkürlich gewesen; Rechtswentwicklungen habe man abgewehrt, die Landsgemeindeorte hätten eine Rechtsinsel bleiben wollen. Dieser verstörenden Erzählung wird dann der messianische Heils-Topos gegenübergestellt, dass – kaum sei ein Gesetzbuch eingeführt worden – die Strafen plötzlich milde und gerecht, das Rechtssystem fortschrittlich und menschenwürdig und die Rechtskultur modern geworden seien. Dieser Gegensatz zwischen rückständiger mündlicher Rechtskultur und fortschrittlicher Gesetzeskultur lässt sich in dieser Schärfe nirgends in den Quellen finden.

¹⁸ Suter, Staatsgeschichte, S. 84.

¹⁹ Ausführlich: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 316–324.

²⁰ Ausführlich Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 241–246.

²¹ Vgl. Kap. «Phasenunterbruch Helvetik (1798–1803)».

Erste Phase: Die Räte (bis 1831/1833)

Praxis der Todesstrafe

Häufigkeit

In der Forschung wird bisweilen die Meinung vertreten, die Todesstrafe sei «fraglos» verhängt worden und habe, sinngemäss, eine Alltäglichkeit dargestellt.²² Der Blick in die Schwyzer Rechtspraxis widerlegt diese Auffassung: Tatsächlich war die Todesstrafe ein eher seltenes Strafinstrument. Zwischen 1772 und 1833 wurde sie von den Zweifachen Räten – das heisst vom Blutgericht – in nur 26% der Fälle ausgesprochen (mit einer Steigerung von 21% auf 33%).²³ Danach wurde sie in der Regeneration noch dreimal ausgesprochen.²⁴

Die Todesstrafe diente auch nicht allein als «Vergeltungsmassnahme»²⁵, sondern – wenn auch seltener – der Abschreckung, zumeist jedoch der Abwehr von und dem Schutz vor nicht besserungsfähigen Strafrätern, die der Gemeinschaft grossen Schaden zufügten und sich durch keine mildere Strafe oder Massnahme zügeln liessen.²⁶ Die Bedeutung der Todesstrafe in der damaligen Strafrechtspflege wird abermals eingeschränkt, wenn man berücksichtigt, dass sie nur vom Blutgericht ausgesprochen werden konnte und selbst dort nur in rund einem Viertel der Fälle Anwendung fand. Die unteren Räte hingegen verurteilten aufgrund der Ratsmechanik alle übrigen Fälle, die als nicht «*schwähr*» genug für die Zweifachen Räte empfunden worden waren: Nur die

schweren und schwersten Fälle gelangten bis zu den Zweifachen Räten und wiederum nur die gravierendsten wurden mit der Bezeichnung «*Landtag*» abgehalten²⁷ und konnten dadurch ein Todesurteil zur Folge haben – mussten aber nicht. Es leuchtet ein, dass sich die Ausfällung der Todesstrafe, im Verhältnis zur Gesamtdelinquenz, im Promillebereich befunden haben musste.

Arten

Nach einer Forschungsmeinung habe die Todesstrafe erst nach der Helvetischen Revolution 1798 «nur noch durch Enthauptung vorgenommen werden» dürfen; «die bis dahin übliche zusätzliche Marterung des Verurteilten war untersagt». In der Alten Eidgenossenschaft jedoch «folterte, räderte, henkte, enthauptete oder ertränkte [man] drauflos».²⁸ Diese Auffassung wird für Schwyz zutreffend von einer Gegenmeinung bestritten.²⁹ Die Quellen zeigen, dass in Schwyz zwischen 1772 und 1851 insgesamt 33 Todesurteile ausgesprochen wurden. Davon wurden 32 durch Enthauptung mit dem Schwert durch den Scharfrichter (Henker) vollzogen, nur ein einziges durch Strangulation: Der Schwabe Jacob Wild wurde am 20. Juli 1784 wegen Diebstählen mit hoher Deliktssumme (349 Gulden 35 Schilling) zum Tod durch den Strang verurteilt.³⁰ Das Erhängen als entehrende und unehrenhafte Todesstrafe³¹ spielte folglich keine sonderliche Rolle mehr in Schwyz. Räderungen wurden weder ausgesprochen noch vollstreckt.³² Eine «zusätzliche Marterung» vor dem Vollzug der Todesstrafe war nicht «üblich»³³ und

²² Eindringlich sind die Behauptungen von Böning, *Revolution*, S. 158, der die Todesstrafe als «diese seit Jahrhunderten so fraglos verhängte Vergeltungsmassnahme gegen Gesetzesbrüchige aller Art» bezeichnet, sowie Luginbühl, *Todesstrafe*, S. 57, gemäss der «auch in der beginnenden Zeit der Aufklärung nicht gerade sparsam» mit der Todesstrafe umgegangen worden sei und diese in der vorhelvetischen Schweiz «weiterhin zum täglichen Geschehen» gehört habe.

²³ Ausführlich zur Statistik: Tongendorff, *Strafrechtspraxis*, S. 91–96.

²⁴ Siehe dazu Tongendorff, *Strafrechtspraxis*, S. 264–265.

²⁵ Böning, *Revolution*, S. 158.

²⁶ Ausführlich: Tongendorff, *Strafrechtspraxis*, S. 184–197; vgl. auch Martschukat, *Todesstrafe*, S. 204, der die Todesstrafe als «kollektiven Selbstschutz gegenüber gefährlichen Individuen» bezeichnet.

²⁷ Nachweise bei: Tongendorff, *Strafrechtspraxis*, S. 96, Anm. 486. Zum Mittelalter vgl. Bühler, *Rechtsschöpfung*, S. 53.

²⁸ Böning, *Revolution*, S. 158, 161; ähnlich: Luginbühl, *Todesstrafe*, S. 57, die schreibt, dass «in der beginnenden Zeit der Aufklärung» Köpfen, Henken, Radebrechen und Verbrennen «– auch in der Schweiz – weiterhin zum täglichen Geschehen» gehört habe.

²⁹ Vgl. Dettling, *Scharfrichter*, S. 14, wonach die Enthauptung ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts «die regelmässige Todesstrafe» bildete, zudem Rickenbacher, *Strafrecht*, S. 131, im Übrigen siehe zur zeitgenössischen Tendenz, die Todesstrafe nur noch durch Enthauptung zu vollziehen, Martschukat, *Todesstrafe*, S. 84.

³⁰ STASZ, cod. 120, S. 147. Abweichend: Holdener, *Strafverfahren*, S. 121, der die letzte Erhängung auf 1755 ansetzt.

³¹ Martschukat, *Todesstrafe*, S. 22.

³² Das war anders als etwa in Preussen, wo nach der gescheiterten Revolution 1848 Räderungen zwar wieder ausgesprochen, nicht jedoch vollstreckt wurden: Martschukat, *Todesstrafe*, S. 221.

³³ Böning, *Revolution*, S. 161.

fand auch in keinem einzigen Fall statt:³⁴ Der Täter war zu bestrafen, nicht sinnlos zu quälen.

Vollzug

Sodann scheint in der Forschung die Ansicht vorzuherrschen, dass der Vollzug der Todesstrafe «makaber» gewesen sei oder ein «öffentliches Spektakel» und ein «Theater des Schreckens» dargestellt habe.³⁵ Zwar war die Todesstrafe aufgrund seines öffentlichen Vollzugs ein «Spektakel» im ursprünglichen Wortsinn (lateinisch «spectaculum» zu «spectare», «[an]sehen, anschauen, betrachten»³⁶); dass er sich jedoch als «Spektakel» im heutigen Sinn, das heisst als «Freude, Fest, Schauspiel, Augenweide»³⁷ abgespielt hätte, lässt sich durch die Quellen nicht erhärten. Klammert man die Frage aus, ob eine Todesstrafe per se grausam ist, zeigt sich vielmehr, dass die Ratsherren versuchten, die Auswirkungen der Todesstrafe auf die einzelnen Hinzurichtenden soweit möglich zu lindern, und gleichzeitig Wert darauf legten, dass der Vollzug angemessen und pietätvoll vonstattenging:

- Am 5. August 1784, zwei Wochen nach der Erhängung von Jacob Wild, wurde der Scharfrichter Melchior Gross-

holz vom Gesessenen Landrat «*Ernstlich Zugeknüpft*», dass dieser bei der nächsten Hinrichtung bessere und vor allem nüchterne Leute anstellen, bei Hinrichtungen immer anwesend sein und die Schlinge bereits am Boden, nicht erst auf der Leiter knüpfen sollte.³⁸ Nach dieser Erhängung wurde nur noch mit dem Schwert hingerichtet. Nach der Helvetik, am 30. Januar 1817, verbot der Zweifache Kantonsrat dem Scharfrichter, seinen Urner Knecht abermals einzusetzen, da dieser zwei Streiche (statt des erlaubten einzigen Schlags) benötigte, um den Giftmörder Dietland Isidor Steinauer zu enthaupten.³⁹

- Der Kirchenrat entschied am 9. August 1784, dass den Hinzurichtenden unterwegs zur Richtstätte immer ein Fläschlein Wein «*Zu allfähliger labung*» mitgegeben werden soll,⁴⁰ was als Akt der Gnade gewertet werden kann. Er beschloss zudem, dass die auf dem Richtplatz Kahlenbergli⁴¹ Hingerichteten erst beerdigt werden durften, wenn die Predigt beendet und die Zuschauer auseinander gegangen waren;⁴² die Beerdigung sollte mithin ohne Pietätsverletzungen und ungestört stattfinden. Die Verwesung sollte beschleunigt werden, indem ein Zuber voll ungelöschten Kalks auf den Körper geschüttet wurde,⁴³ es spielten somit

³⁴ Jedoch entschied der Zweifache Landrat am 1. August 1787 bei Ignaz Bandel, dass dessen Kopf auf den Galgen gesteckt werden sollte – also erst nach seinem Tod. Bandel war ein international gesuchter Gewohnheitsverbrecher; das Aufstecken seines Kopfes auf den Galgen diente der Abschreckung seiner Bandenmitglieder und anderer zugereister Diebe. Vgl. ausführlicher: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 448–449; zum historischen Hintergrund: Ringholz, Bärenjagd, S. 105–112.

³⁵ Michel, Richtschwerter, S. 183, bezeichnet den Strafvollzug, vor allem den Vollzug des Todesurteils durch den Scharfrichter, als «recht makabres historisches Thema». Böning, Revolution, S. 23, ist der Meinung, dass in der Schweiz «[b]is zur Helvetischen Republik [...] die Hinrichtung als öffentliches Spektakel vollzogen» worden sei. Martschukat, Todesstrafe, schliesslich bezeichnet den Vollzug der Todesstrafe als «wohlinszeniertes Spektakel» (S. 1), «Theater des Schreckens» (S. 3, 38, 74, 211), «Justizspektakel» (S. 44, 81) und «öffentliches Strafspektakel» (S. 188). Vgl. auch Schild, Rechtstag, S. 119–120, Anm. 3; Schuster, Hinrichtungsrituale, S. 214–215; Willenberg, «Theater des Schreckens», S. 265–293.

³⁶ Spektakel, in: Kluge Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin/Boston 2011 (25. Auflage), S. 864; Spektakel, in: Pfeifer Wolfgang, Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, Berlin 2000 (5. Auflage), S. 1319.

³⁷ Martschukat, Todesstrafe, S. 191.

³⁸ STASZ, cod. 120, S. 156–157 (Transkription bei Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 756); zu Jacob Wild vgl. Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 438–439.

³⁹ STASZ, cod. 2570, S. 17: «*Da von H Landweibel als Reichsvogt über die Execution des Steinauer sel. die missbeliebige Anzeige geschah, dass der Urner Scharfrichter Knecht, 2mal geschlagen, so ward dem Gross Holz Meister [Scharfrichter] das hochheyl. Missvergnügen bezeugt, u[nd] selbem verbothen, diesem Knecht nicht mehr hiefür zu gebrauchen.*» Abweichend: Dettling, Scharfrichter, S. 119 («dreimal geschlagen»); Michel, Richtschwerter, S. 183 («drei Schläge»). Vgl. zu Steinauer Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 206–207, 483; zu missglückten Hinrichtungen im Allgemeinen siehe auch Martschukat, Todesstrafe, S. 29, 113–116; Schuster, Wandel, S. 24.

⁴⁰ STASZ, cod. 120, S. 159: «*Denen Delinquenten solle jedes mahl Zu allfähliger labung unter Weegs Ein fläschlin Wein mitgetragen, und also bis Zur Richtstatt continuirt Werden.*» Dies war jedoch nicht nur in Schwyz üblich: Martschukat, Todesstrafe, S. 15.

⁴¹ Südöstlich von Schwyz am Weg Richtung Muotathal. (Vgl. Schwyz (Gemeinde und Flecken), in: Geographisches Lexikon der Schweiz, 1902, www.peter-hug/lexikon/45_0465 [Status: 17.9.2017].)

⁴² STASZ, cod. 120, S. 159.

⁴³ STASZ, cod. 120, S. 159: «*Die auf dem Kahlenberglin hingerichtete sollen nicht Eher in die Gruft gethan, auch die Gruft nicht Eher Eröffnet Werden, bis die Predig vorbeey, und das volk verlossen seyn Wird; Es solle auch Ein Züber voll ungelöschter Kalch auf die Körper hinabgeschüttet Werden, um die baldere Verwesung Zu beWürken, und ferner besorglichem übel so Viel möglich vorZubiegen.*»

Hygieneaspekte hinein, die aus heutiger Sicht als seuchenprophylaktische Massnahmen zu werten sind.⁴⁴

Geistliche hatten bei Hinrichtungen eine individuelle Predigt («Standrede») zu halten, die sie anhand der Anklageschriften strukturierten. Dadurch konnten sie diese auf den Täter und seine Taten ausrichten, mit dem Ziel, einen tragischen Einzelfall hinreichend zu verallgemeinern, daraus einen möglichst grossen Nutzen zu ziehen und somit die Bevölkerung zu bessern. Gleichzeitig erhielt der Hinzurichtende die Möglichkeit, bereits im Diesseits durch aufrichtige Reue («compunctio cordis», Herzensreue, und «animi cruciatus», Seelenschmerz) und durch die Bekehrung des Herzens innere Busse zu tun.⁴⁵

Die Hinrichtungen wurden unmittelbar im Anschluss an die Urteilsfällung vollzogen. Bereits aus dem Grund, dass der Zweifache Landrat nur jeden fünften Straftäter zum Tode verurteilte, war es ihm nicht zweckmässig möglich, ein «Spektakel» im heutigen Wortsinn zu inszenieren.⁴⁶

⁴⁴ Seuchen, in: Roche Lexikon Medizin, hg. von Hoffmann-La Roche-Aktiengesellschaft, München 1984, S. 1457.

⁴⁵ Katechismus, Randziffern 1430–1433; Martschukat, Todesstrafe, S. 14–16, 74–75, 185; Schuster, Wandel, S. 22–23. Im Druck erschienen zum Beispiel zwei Standreden des Altdorfer Pfarrers Joh[ann] Peter Elmauthaler. Allerdings wurden diese Reden jeweils nach der Hinrichtung gehalten. (Vgl. Elmauthaler, Standrede 1852; Standrede 1861.)

⁴⁶ Hätte der Zweifache Landrat ein «Spektakel» inszenieren wollen, hätte er entweder dieses hinlänglich vorbereiten müssen, wodurch in vier Fünfteln der Fälle die Vorbereitungshandlungen unnütz gewesen wären; oder aber er hätte das «Spektakel» ad hoc durchführen müssen, ohne jedoch die Zeit zu haben, es schon im Vorfeld vorbereitet zu haben, wodurch diesfalls die erhoffte Wirkung, die von einem «Spektakel» ausgeht, verpufft wäre. Die Durchführung eines zeitaufwändigen «Spektakels» wäre sodann auch nicht im Sinne der 120 Ratsherren gewesen, da sie bis zur Meldung, dass der Delinquent hingerichtet worden war, aufgrund des Gerichtsbanns auf ihren Plätzen hätten verharren müssen.

Im Weiteren dürfte es unwahrscheinlich sein, dass die Zuschauer selbst, im Vorfeld oder anlässlich der Hinrichtung, ein «Spektakel» veranstalteten und dadurch die Prozedur pervertierten, da die Mitglieder der Urteilsinstanz, des Zweifachen Landrats, als Vertreter der verschiedensten Geschlechter, innerhalb «überschaubare[r] lokale[r] Verhältniss[e]» (Wiget, Schwyz im 18. Jahrhundert, S. 25), auch das direktdemokratische Element verkörperten – schliesslich waren ungefähr vier bis fünf Prozent

Willkürvorwurf und Augenmass

Der vorhelvetischen Rechtsprechung wird vorgeworfen, durch «despotische Willkür»⁴⁷ geprägt gewesen zu sein. Für die Beurteilung dieses Vorwurfs ist ein Blick in die Protokolleinträge von Sitzungen besonders aufschlussreich, die zwar ordentlich angesetzt worden waren, wo jedoch kein Straftäter verurteilt werden musste: Dann dankten die Ratsherren Gott, dass sie ihres Amtes nicht walten mussten.⁴⁸ Sie sahen somit das Richten über Leben und Tod als belastende Pflicht und nahmen ihre Funktion ernst.

Überdies zeigten die Ratsherren im Einzelfall besonderes Augenmass,⁴⁹ so beispielsweise bei der 29-jährigen Anna Maria Seemann: Sie wurde am 3. November 1784 zu Ausstellung, Ausstreichung, Brandmarkung und lebenslänglicher Verbannung aus der Eidgenossenschaft verurteilt.⁵⁰ Weil sie jedoch vor ihrer Verurteilung suizidgefährdet war, beauftragte der Gesessene Landrat den Landweibel am 30. Oktober, ihr nötigenfalls vier Wächter beiseite zu stellen, damit «*sie sich nichts leid anthun möge*».⁵¹ Der Zweifache Landrat trug der schlechten finanziellen Lage Seemanns und ihrer Verzweiflung Rechnung, als er bei ihrer Verurteilung bestimmte, dass «*auch ein hut bey dem Pranger dargelegt*

der damaligen Stimmbevölkerung im Zweifachen Landrat vertreten. Ferner dürften auch die Geistlichen, die individualisierte Predigten hielten, die Prozession bis zur Richtstätte begleiteten, beteten und dem Delinquenten die letzte Beichte abnahmen, mässigend auf die Zuschauer gewirkt haben. (Vgl. hierzu auch Holdener, Strafverfahren, S. 121–122; Rickenbacher, Strafrecht, S. 64; allgemeiner: Schuster, Hinrichtungsrituale, S. 220–227; Schuster, Wandel, S. 27–28: «Die zum Tode Verurteilten leisteten mit dem Gang zur Hinrichtungsstätte einen Gottesdienst. Sie ergaben sich in aller Öffentlichkeit dem durch das Gericht artikulierten Willen.»)

⁴⁷ Böning, Revolution, S. 160.

⁴⁸ So heisst es am 18. März 1779 (STASZ, cod. 110, S. 54): «*Jst, Gott sey dank, Niemand Erschinnen, so mithin nach Vollendet geWönlichem hl. Gebett disere Versammlung aus einander gegangen.*» Am 6. April 1785 (STASZ, cod. 120, S. 305): «*Vor ordinari 2fachem landtRath eines Fridbruch Rats ist Gott Sey danke, Niemand Vorgestellet Worden.*» Am 5. April 1788 (STASZ, cod. 130, S. 102): «*Eodem Die Vor Zweyfachen Rath eines Ordinari Friedbruch Raths. jst Gott sey Dank niemand erschienen.*» Am 29. März 1792 (STASZ, cod. 145, S. 87): «*Gott sey gedankt, dass niemandt ware, der diesem hohen gewalt Vorgestellt werden muste.*»

⁴⁹ Für die übrigen Fälle vgl. Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 76–81.

⁵⁰ Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 444.

⁵¹ STASZ, cod. 120, S. 211.

Werden [sollte,] um die allmoosen aufzunehmen Zu mögen.»⁵² Das Blutgericht (!) ermöglichte somit, dass Zuschauer der am Pranger ausgestellten Seemann aus gelebter Armen- und Nächstenliebe Almosen spenden konnten (was den Spendern selbst ebenfalls zugutekam – im Sinn der Almosengabe als Äusserung der Busse).⁵³

Am eindrücklichsten für die Einfühlbarkeit, die Ratsherren aufbrachten, ist der Fall der Anna Maria Nideröst von Schwyz, die am 29. Oktober 1793 blutend auf der Strasse aufgefunden wurde.⁵⁴ Sie hatte zwei Stichwunden am Hals und überlebte so knapp, dass sie sogar von Pfarrhelfer Reichmuth das Sterbesakrament erhalten hatte. Später beschuldigte sie drei Täter des gemeinschaftlich begangenen, versuchten Raubmordes, deren zwei sie benannte; wäre sie zu diesem Zeitpunkt gestorben, dann hätte ihnen, Rektor Bruhin «im Klösterli» und dem Geistlichen Johann Carl Franz Tschümperlin aus Schwyz, die Todesstrafe gedroht. Wie sich später herausstellte, hatte sie jedoch erfolglos versucht zu suizidieren. Die falschen Anschuldigungen machte sie aus Abneigung gegen Geistliche. Sie habe «aus Forcht in obrikeitliche hand und Bande Zu kommen, spott, schande austehn zu haben, die Warheit so lang hinterhalten», zeigte nun aber ehrliche Reue.⁵⁵ Naheliegender wäre gewesen, wenn sie der Zweifache Landrat zum Tode verurteilt hätte, denn ihre Anschuldigungen brachten andere Menschen in Todesgefahr. Zudem findet sich in privaten Rechtstexten der Satz: «Selbstmord – der wird mit dem Tode bestraft.»⁵⁶ Das Blutgericht hingegen verurteilte Nideröst am 30. Dezember 1793 entgegen den schriftlichen Rechtsquellen anstatt zum

Tode bloss zur Ausstellung vor die Trülle⁵⁷ mit dem Zettel «Verleumderin» um den Hals. Anschliessend musste sie zurück ins Spital gehen bis zum darauffolgenden Sonntag, an dem sie mit einer brennenden Kerze durch den Läufer in die Pfarrkirche geführt und dort eine passende Predigt gehalten werden sollte. Ihr wurde allmonatliches Beichten aufgetragen, wobei sie den Beichtzettel dem Landammann zur Kontrolle überbringen musste. Ihre Schwester hatte sich um Nideröst zu kümmern und dem Amtmann regelmässig Bericht über deren Lebenswandel zu erstatten.⁵⁸ Die Verwahrung im Spital kann als ritueller Tod, die feierliche Zuführung zur Kirche mit brennender Kerze als Wiederauferstehung gesehen werden.⁵⁹ Die Bestrafung hatte jedoch eine noch tiefere Bedeutung: Der Tag ihrer Verurteilung, der 30. Dezember 1793, war ein Montag; Nideröst hatte nach ihrer Ausstellung bis zum Sonntag, dem 5. Januar 1794, im Spital zu verbleiben. Am 6. Januar ist das Hochfest der Erscheinung des Herrn (Epiphania, Dreikönig).⁶⁰ Die Symbolträchtigkeit, an einem Sonntag, dem Tag des Herrn,⁶¹ am Vorabend der Erscheinung des Herrn, mit einer brennenden Kerze, als Symbol des Lebenslichts,⁶² durch den Standesläufer in die Schwyzer Pfarrkirche St. Martin geführt zu werden und dort eine auf ihre Tat eingehende Predigt zu hören, ist augenscheinlich und die Parallele zum katholischen Osternachtsgottesdienst (Auferstehung des Herrn) deutlich, an dem die Osterkerze als «lumen» (Licht) Christi den auferstandenen Herrn versinnbildlicht.⁶³ Mit der Bestrafung zielte der Zweifache Landrat auf die Besserung und Resozialisierung (Wiedereingliederung in die Gesellschaft) von

⁵² STASZ, cod. 120, S. 215.

⁵³ Katechismus, Randziffern 2443–2449: zur Armen- und Nächstenliebe; Randziffer 1434: zur Busse: «Die [Heilige] Schrift und die Väter sprechen hauptsächlich von drei Formen: Fasten, Beten und Almosengeben als Äusserung der Busse gegenüber sich selbst, gegenüber Gott und gegenüber den Mitmenschen.»

⁵⁴ Ausführlich und mit weiteren Nachweisen: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 79–81, 457.

⁵⁵ STASZ, Akten 1, 113, Anna Maria Nideröst, Untersuchungsakten, S. 2; Anklageschrift, fol. 3v–4v (Transkription bei: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 756–759).

⁵⁶ STASZ, cod. 1830, S. 129.

⁵⁷ Trülle: zylinderförmiger Holzkäfig, den man drehen («trüllen») konnte, damit es der darin befindlichen Person übel wurde oder sie in Ohnmacht fiel. (Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 66, Anm. 335.)

⁵⁸ STASZ, cod. 150, S. 455 (Transkription bei: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 759).

⁵⁹ Müller, Wendezeiten, S. 18–19: «Extreme Versehrungen erforderten eine Erneuerung von Grund auf durch totale Reversion, indem Schwerstschuldige (also auch schwer Erkrankte) eine rituelle Wiedergeburt im Rahmen der Rites de passage zu durchlaufen hatten: Sie wurden von der Gesellschaft separiert (getötet), in der Absonderung (im Totenreich) umfassend gereinigt (sie fasteten, d[as] h[eisst] nahmen keine irdische Nahrung zu sich, und verhielten sich auch sonst wie Tote), erfuhren eine Umwandlung (durch die Ahnen) und kehrten zuletzt, frischgebornen und fehllos wie Säuglinge, in die Gesellschaft zurück.»

⁶⁰ Epiphanie, in: Heim Manfred, Von Ablass bis Zölibat. Kleines Lexikon der Kirchengeschichte, München 2008, S. 118 (zit.: Heim, Kirchengeschichte).

⁶¹ Sonntag, in: Heim, Kirchengeschichte, S. 383; Katechismus, Randziffer 2174.

⁶² Schmidt-Wiegand Ruth, Kerze, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 2012 (2. Auflage), Sp. 1710–1713, hier Sp. 1711.

⁶³ Vgl. zum «lumen Christi»: Kerze, in: Heim, Kirchengeschichte, S. 225; zur Osternacht: Katechismus, Randziffer 1095.

Anna Maria Nideröst, nicht auf die Abschreckung Anderer; der Strafzweck war somit spezial- und nicht generalpräventiv.⁶⁴ Die Ratsherren bewiesen damit Augenmass.

Rechtsquellen

Das Schwyzer Landbuch

Das Schwyzer «Offizielle Landbuch»⁶⁵ setzte sich aus Beschlüssen der Landsgemeinde und der Räte, so genannten «Erkenntnissen», zusammen. Darin enthaltene strafrechtliche Bestimmungen beruhten «vielfach noch auf Friedens- und Gnadenrecht».⁶⁶ Es ist jedoch ein grundlegender Unterschied, ob es nur ein einziges Landbuch gab, das auf dem Rathaus aufbewahrt und dadurch nur sehr wenigen Menschen zugänglich war – wie vornehmlich für Schwyz behauptet wird⁶⁷ – oder ob mehrere Kopien davon existierten, was zu einer grösseren Verbreitung und dadurch zu einem erleichterten Zugriff auf das Wissen führen musste. Im Staatsarchiv Schwyz sind neben diesem Exemplar dessen Vorgängerversion,⁶⁸ zehn handschriftliche Kopien sowie elf nach Stichworten geordnete Abschriften erhalten.⁶⁹ Diesen Abschriften ist gemeinsam, dass sie grösstenteils im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts angefertigt wurden. Sie lassen sich regelmässig einem konkreten Eigentümer

oder Schreiber – namentlich Ratsherren, Fürsprecher und Landschreibern – zuordnen. Da zu bezweifeln ist, dass sämtliche Abschriften die Jahrhunderte überstanden und bis heute überliefert sind, ist von einer namhaften Dunkelziffer an verschollenen Exemplaren auszugehen. Der Text des Landbuchs konnte folglich grundsätzlich von jedem Interessierten eingesehen und verwendet werden; der Lesekundige konnte ihn lesen, der Analphabet sich den Text vorlesen lassen. Weiter ist zu vermuten, dass die verschiedenen Abschriften von Generation zu Generation vererbt wurden, zur Nutzung aller Familienmitglieder, insbesondere Amtsträgern, offenstanden und durchaus auch als Kostbarkeiten betrachtet wurden.⁷⁰ Aber auch wenn der Inhalt des Landbuchs verhältnismässig bekannt gewesen sein dürfte, wies das «Offizielle Landbuch», im Sinne eines körperlichen Gegenstandes, symbolischen Charakter auf⁷¹ und gehörte zu einer «Schicht gehobener, ja sakraler Schriftlichkeit»⁷².

Es fragt sich nun, ob und wie das Landbuch und seine Abschriften im Strafrecht verwendet wurden, denn der negative Ruf, den das (Inner-)Schweizer Strafrecht des 18. und 19. Jahrhunderts besitzt,⁷³ geht wohl auch auf die Meinung zurück, dass die veralteten Landbücher der Länderorte «gesetzlich[e] Grundlagen» – im heutigen Sinn – gewesen seien.⁷⁴ Als Martin Kothing das Schwyzer Landbuch 1850 veröffentlichte und das Kantonsgericht diesem Druck den

⁶⁴ Generalprävention, in: Rechtswörterbuch, begründet von Carl Creifelds, hg. von Klaus Weber, München 2011 (20. Auflage), S. 491 (zit.: Rechtswörterbuch); Spezialprävention, in: Rechtswörterbuch, S. 1106.

⁶⁵ STASZ, cod. 1745.

⁶⁶ Petrig Schuler, Strafrecht, S. 21, mit Verweis auf: Blumer, II/2, S. 6–7; Rickenbacher, Strafrecht, S. 139–141. Vgl. ebenfalls Holdener, Strafverfahren, S. 5.

⁶⁷ Vgl. dazu Siegwart-Müller, Strafrecht der Kantone, S. V, der meint, dass die Landbücher der Landsgemeinde-Kantone «alle Jahre Abänderungen und Zusätze» erhalten hätten und danach «in den Archiven geheimnisvoll verschlossen» worden seien, sowie Benziger, Eidbuch, S. 3, der schreibt, dass «jenes viel gebrauchte heimische Recht» bis zu Kothings Drucken 1850 (vgl. Kothing, Landbuch) und 1853 (vgl. Kothing, Bezirke) «meist nur wenigen Auserlesenen auf den obrigkeitlichen Kanzleien zur Einsicht» vorgelegen hätte. Nach Kothing, Landbuch, S. X, wurde das «Offizielle Landbuch» «auf dem Rathaus aufbewahrt und kam nur bei Gerichtsverhandlungen zum Vorschein». Daneben gebe es «zwar mehrere» Abschriften vor allem aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, jedoch könne keine einzige «auf Vollständigkeit, viel weniger auf Korrektheit Anspruch machen». (Bühler, Gewohnheitsrecht, S. 98; Bühler, Stutz, S. 170.)

⁶⁸ STASZ, cod. 1740.

⁶⁹ Ausführlich zu den überlieferten Exemplaren: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 113–119, 599–654.

⁷⁰ Messerli, Lesen, S. 370–397.

⁷¹ Vesting, Medien, S. 113: jedoch betreffend die griechische Antike.

⁷² Dilcher, Oralität, S. 13. Vgl. Pilch, Perspektiven, S. 19; Pilch, Rahmen, S. 292.

⁷³ Pfenninger, Strafrecht, S. 111; Gschwend/Winiger, Abschaffung der Folter, S. 38–44; Luginbühl, Todesstrafe, S. 39; Luminati, Strafrechtsgeschichte(n), S. 116–117; im Weiteren auch: Schott, Eidgenossen, S. 81–83; Schott, Respublica, S. 1061.

⁷⁴ Siegwart-Müller, Strafrecht der Kantone, S. V. Vgl. Petrig Schuler, Strafrecht, S. 20–21, die schreibt, sich jedoch auf das materielle Strafrecht beschränkend, dass nach der Helvetik und der «Wiederherstellung der Rechtskraft der alten Landbücher der Bezirke» die «vergangene Zeit und ihr Rechtsdenken» nicht hätte zurückgeholt werden können; die Landbücher hätten den «Anforderungen der neuen Zeit» nicht mehr genügt, weswegen die «Constitutio Criminalis Carolina» von 1532 «als Auxiliarrrecht herangezogen» worden sei. Sie scheint somit davon auszugehen, dass die strafrechtlichen Inhalte des Landbuchs noch im 19. Jahrhundert relevant gewesen seien. Anders äussert sich jedoch bereits Pfenninger, Strafrecht, S. 113, der festhält, «dass zur Kenntniss des wirklichen Strafrechts in den Cantonen alten Rechts es nicht genügt, das geschriebene Recht zu kennen»: Man dürfe nicht unbesehen «die Existenz mittelalterlichen Rechts» aus den «noch geltenden Landbüchern» entnehmen.

offiziellen Glauben erteilte, bestand anscheinend tatsächlich ein Bedürfnis in der Rechtspraxis.⁷⁵ Jedoch ergibt sich aus den Quellen, dass nach 1772 kein einziges Mal Strafen nach dem Landbuch ausgefällt wurden, weder mit ausdrücklicher Erwähnung noch stillschweigend. Aufgrund der Langatmigkeit des Landbuch-Textes dürfte sein Inhalt ebenso wenig zur Tatbestandsermittlung verwendet worden sein. Auch anderweitig finden sich kaum Belege des Landbuchs oder seines strafrechtlichen Inhalts.⁷⁶ Vielmehr müsste das Landbuch – und mit ihm die Rechtsbücher der anderen Bezirke – im Zivilrecht angewendet oder zumindest beachtet beziehungsweise zurate gezogen worden sein.⁷⁷

Ratsbeschlüsse

Wichtiger als das Landbuch waren für die damalige Rechtsprechung jüngere Rats- und Landsgemeindebeschlüsse, die zu grossen Teilen auch in den persönlichen Landbuch-Abchriften aufgenommen wurden. Jedoch zeigt sich hier, dass sich die Räte teilweise unsicher waren, ob ein Beschluss überhaupt noch galt, weswegen diese Beschlüsse ausdrücklich bestätigt werden mussten.⁷⁸ Im Umstand, dass ein «Strafgesetz», das als «Richtschnur» dienen sollte, überhaupt erst «in Kräften erkennt» werden musste und die Räte somit unsicher

waren, ob es noch galt, zeigt sich, dass damalige Bestimmungen keine Gesetzesqualität im heutigen Sinn hatten.⁷⁹ Wenn jedoch die Forschung heutige Gesetzesverbindlichkeit auf alte Zeiten und Rechtstexte spiegelt, erscheint es naheliegend, dass auch nicht (mehr) geltendes Recht als angewendet angesehen wird, obschon dies offensichtlich nicht mehr der Fall war, was zu dementsprechend falschen Schlussfolgerungen führt. Dabei wird insbesondere übersehen, dass man damals «nie gern an seinen alten Satzungen» rührte, sondern diese, «wenn antiquirt, einfach ausser Gebrauch» gefallen sind und «sogar bei Revisionen pietätvoll wieder hinübergenommen»⁸⁰ worden sind.⁸¹

«Carolina»

Bei der «Constitutio Criminalis Carolina» («CCC», «Carolina») von 1532, der Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., handelte es sich um ein erstes allgemeines deutsches Strafgesetzbuch. Für Schwyz waren in der Forschung zwei Fragen besonders umstritten: einerseits, seit wann die «Carolina» in Schwyz bekannt gewesen war, andererseits, welche Rolle sie eingenommen und welchen Einfluss sie auf die Schwyzer Rechtsprechung ausgeübt hatte. Die meisten Autoren gehen davon aus, dass die «Carolina» bereits vor der Helvetik

⁷⁵ Kothing, Landbuch, S. X, XIII: Er bezweckte, «dem Rechtsbedürftigen, wie dem Richter, das heimische Recht zugänglich zu machen» und fügte ein Sachregister an, das «dem Praktiker fast unentbehrlich sein» würde. Vgl. auch Rickenbacher, Strafrecht, S. 4–5, gemäss dem «dieses offizielle Landbuch aus den 1620er-Jahren in seiner altertümlichen und für den Rechtshistoriker höchst interessanten, aber für die praktische Anwendung doch etwas mangelhaften Gestalt bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts in Kraft» verblieben sei.

⁷⁶ Eine der seltenen Ausnahmen stellt etwa der Beschluss des Samstagsrats vom 28. September 1787 dar (STASZ, cod. 125, S. 454), wonach «der Nachtschaden Brieff im ganzen Land ausgekündt werden solle», weil es wegen «Nächtlichen Schwärmen[s], und Unruhe[n]» offenbar zu Klagen kam. Obwohl der «Bryeff um den Nachtschach» von 1394 den Tod androhte («ab dem soll man Richten uff der weidhub»; zitiert nach Kothing, Landbuch, S. 28–29), sind keine diesbezüglich ausgesprochenen Todesstrafen aktenkundig, was angesichts des Augenmasses, das die Ratsherren besaßen, auch nur schwerlich vorstellbar wäre.

⁷⁷ Ausführlicher: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 127.

⁷⁸ STASZ, cod. 1790, S. 80: «Kleyder-Ordnung, Art: 5 [...] Schneider, und Schneiderin, die Neue Moden stuck in das Land bringen, Sollen Von jedem Stuck ein halbe Dublonen buess abStatten, dem Leyther [derjenige, der aus Liebe zur Wahrheit – und nicht aus Eigeninteresse wie der Kläger – bei der Obrigkeit eine Anzeige erstattete] gehört Halber Theil Von der buess. Den 25.tn May. 1741. ist obiges Mandat bestätigt, und den 31.tn. Augusti. auszuKünden befohlen Worden. gLR: Mandatb: fol: 47.»

⁷⁹ Vor der Helvetik finden sich Belege, dass die schriftlich fixierten Bussen auch in der Praxis angewendet wurden (STASZ, cod. 2505, unpaginiert: «Vor Samstag Rath den 23 Xbris [Dezember] 1780. [...] Domini schilter, dass Er mit der Justina Lottenbacher Einen ohnerlaubten umgang geführt, und mit solcher sich fleischlich Vermischt, ist bestraft worden um Gl 25. Nebst abtrag der atzung und process Kosten.»). Nach der Helvetik schienen die Räte zweimal unsicher, ob diese Bestimmung überhaupt noch gelten würde: «Dieses Strafgesetz ist unterm 11ten Juny 1803, und 21ten Jänner 1809 neuerdingen in Kräften erkennt, und von einem hochweisen Rath als Richtschnur für die darin enthaltenen Vergehungen angenommen worden. Bescheint: C. Aloys Triner Landschreiber.» (Zitiert nach: STASZ, cod. 1765.1, unpaginiert, abgedruckt bei: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 764–766; vgl. auch den Abdruck der «Verordnung über das Laster der Unlauterkeit vom 28. April 1817» bei Kothing, Gesetze, S. 114.)

⁸⁰ Pfenninger, Strafrecht, S. 113.

⁸¹ So steht in STASZ, cod. 1825, S. 149–150, mit Verweis auf eine Landsgemeinde-Erkenntnis aus dem Jahre 1709, dass vor Gericht keine Appellationsmöglichkeit (Rechtsmittelweg) bestanden hätte; der Schreiber fügte dann aber mittels Notabene an, dass seit der Mediation eine Appellation an das Kantonsgericht möglich gewesen sei. Auch in STASZ, cod. 1770, S. 67–68, wurde zum gerichtlichen Augenschein zuerst ein Beschluss der Landsgemeinde von 1702 angeführt, um dann auf einen Beschluss des Einfachen Kantonsrats von 1815 zu verweisen. Beide Texte sind transkribiert bei Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 131, Anm. 656–657.

bekannt gewesen sei.⁸² Einige Autoren meinen, dass sie seit 1532 «allgemeine Gültigkeit» gehabt habe und sie, trotz freier Anwendung, «bis zum Jahre 1798 auf die schwyzerische Kriminaljustiz einen bestimmenden Einfluss ausgeübt» habe.⁸³ Andere gehen davon aus, dass sie vor der Helvetik im Sinne von Hilfsrecht subsidiäre Geltung gehabt habe,⁸⁴ weitere, dass die «Carolina» in Schwyz nicht vor der Französischen Revolution gegolten haben könne.⁸⁵ Für die Alte Eidgenossenschaft wird behauptet, dass die «Carolina» «neben dem Gewohnheitsrecht [...] mit ihrem schauerlichen Strafsystem» gegolten habe,⁸⁶ was für Schwyz Zuspruch findet: «Die Anwendung der CCC «nach der Revolution», also nach 1789, sei «von Zeitgenossen als Milderung des Strafrechtes empfunden» worden.⁸⁷ Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Rechtsprechung vorher deutlich härter gewesen sein musste.

Die Forschung übersah jedoch grösstenteils⁸⁸ drei physische «Carolina»-Ausgaben, die nachweislich Schwyzern gehörten: zunächst ein Mainzer Druck von 1642 mit einem Exlibris von 1705 vom Kommandanten der Festung Jüllich, Oberst Joseph Hannibal von Reding, und dem Nacheigentümer Joseph Franz Anton Inderbitzin, gewesener Landvogt der ennetbirgischen Vogtei Bellenz (Bellinzona) in den Jahren 1784–1786, 1790–1792 und 1796–1798.⁸⁹ Dieses Exem-

plar⁹⁰ wurde gemäss Eintrag auf der Spiegelseite 1827 «*von Obigem*» durch Kantonssäckelmeister Wendelin Fischlin namens des Kantons gekauft. Sodann ist eine Zuger «Carolina»-Ausgabe von 1743 überliefert, die vermutlich als Rats- oder Gerichtsexemplar diente. Auf der linken Spiegelseite befindet sich der Eintrag: «*Gehört ins Archiv Schwyz. 1843.*»⁹¹ Schliesslich ist ein Druck von 1658 überliefert mit dem Ersteigentümer Johann Ägidius Betschart (im Jahr 1683) und dem Nacheigentümer, dessen Sohn Josef Leonard Betschart – beides Schwyzer Landleute.⁹² Wenn aber Schwyzer Landleute bereits im 17. Jahrhundert nachweislich Eigentümer von «Carolina»-Ausgaben waren, dann dürfte die «Carolina» in Schwyz spätestens ab dann zumindest teilweise bekannt gewesen sein. Weiter diente die «Carolina» in Schweizerregimentern in den fremden Diensten ab 1704 als Auxiliarrecht, das heisst als behelfsweise zu Rate gezogenes Recht.⁹³ Es erstaunt somit nicht, dass Oberst von Reding sein persönliches Exemplar bereits ein Jahr später, 1705, erhielt. Unter den Kadern, die für die dortige Militärgerichtsbarkeit zuständig waren, befanden sich auch zahlreiche Schwyzer.⁹⁴ Es ist unwahrscheinlich, dass diese in ihrer Heimat nicht von der «Carolina» erzählt, Exemplare nicht mit nach Schwyz genommen und als Ratsherren bei unklaren Straffällen nicht in ihr nachgeschlagen hätten, obschon all dies

⁸² Meyer von Knou, Kanton Schwyz, S. 218–220; Siegwart-Müller, Strafrecht der Kantone, S. 4; Temme, Schweizerisches Strafrecht, S. 25; Holdener, Strafverfahren, S. 90; Meier, Gerichtsordnung, S. 187. Vgl. Petrig Schuler, Strafrecht, S. 21, Anm. 8.

⁸³ Benziger, Eidbuch, S. 8–9, 19. Ähnlich: Dettling, Hexenprozesse, S. 9–11.

⁸⁴ Bühler, Stutz, S. 123, meint, dass die «Carolina» «vermutlich umfassender und tiefgreifender als das römische Recht rezipiert» worden sei und sie dadurch «das gemeine, subsidiäre Strafrecht der damaligen Eidgenossenschaft» gebildet habe. Rickenbacher, Strafrecht, S. 56, 127–130, geht für Schwyz ebenfalls von einer «subsidiären Geltung» aus und bescheinigt der «Carolina», als «Auxiliarrecht» zur Anwendung gekommen zu sein.

⁸⁵ Nach Petrig Schuler, Strafrecht, S. 21, sei die «Geltung» der «Carolina» «im Kanton Schwyz für die Zeit vor der Französischen Revolution nicht belegt». Es bleibt jedoch unklar, wieso ausgerechnet die Französische Revolution von 1789 ausschlaggebend für die Kenntnisnahme von römisch-deutschem frühneuzeitlichem Recht in Schwyz gewesen sein soll.

⁸⁶ Böning, Revolution, S. 158. Ähnlich: Luginbühl, Todesstrafe, S. 61, wonach die «Carolina» «noch im Jahre 1816 [...] und auch später noch, in vielen Teilen der Schweiz geltendes Recht» gewesen sei. Vgl. hierzu auch Gschwend, Carolina, S. 213.

⁸⁷ Petrig Schuler, Strafrecht, S. 21, Anm. 8, mit Verweis auf «[e]benso» Blumer, II/2, S. 6; Rickenbacher, Strafrecht, S. 127–130.

⁸⁸ Eine Ausnahme bildet Meier, Gerichtsordnung, S. 187. Zu den übrigen, von der Forschung angeführten Belegen ausführlicher: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 157–158.

⁸⁹ Materialien, S. 23.

⁹⁰ Kantonsbibliothek Schwyz, cod. CD 60. Ausführlich zu diesem Exemplar: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 656–657.

⁹¹ Kantonsbibliothek Schwyz, cod. CD 61. Ausführlich hierzu: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 657–658.

⁹² Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern, cod. H 477. Vgl. hierzu Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 655–656.

⁹³ Ausführlich: Huber, Militärjustiz, S. 14–17; Meier, Gerichtsordnung, S. 230–232. Vgl. auch Baumgärtner, Peinliche Gerichtsordnung, S. 17, Anm. 1; Holdener, Strafverfahren, S. 90–91.

⁹⁴ Vgl. das Namensregister bei Vallière, Treue, S. 756–765, mit weiteren Nachweisen. Zudem richtete sich die französisch-deutsch ausgeführte Zuger «Carolina»-Ausgabe «à l'usage des Conseils de Guerre des Troupes Suisses». Es wird Mitte des 18. Jahrhunderts in Schwyz allgemein bekannt gewesen sein, dass der unmittelbar angrenzende, ebenfalls katholische Stand Zug 1743 eine eigene «Carolina»-Ausgabe druckte: Wer vom Zuger Markt Getreide importieren konnte, konnte sich von dort auch eine «Carolina» beschaffen. (Hierzu: Kälin, Getreideversorgung, S. 180–181, 187–196; Meier, Handwerk, S. 86.)

naheliegt.⁹⁵ Deswegen ist davon auszugehen, dass die «Carolina» wohl spätestens im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts in weiten Teilen der gehobenen Gesellschaftsschicht bekannt gewesen war, was nicht ausschliesst, dass die «Carolina» bereits viel früher – möglicherweise schon im 16. Jahrhundert – einzelnen Schwyzern oder in Schwyz, in irgendeiner Form, bekannt war. Daraus lässt sich jedoch keine materielle (inhaltliche) «Geltung» im heutigen Sinne ableiten.

«Theresiana»

Kaiserin Maria Theresia von Österreich (1717–1780) wollte 1753 das Recht in den österreichisch-deutschen Erbländen vereinheitlichen und erliess in diesem Zusammenhang die nach ihr benannte «Constitutio Criminalis Theresiana» («Theresiana», «CCTh»).⁹⁶ Es finden sich zwei «Theresiana»-Belege in den Schwyzer Quellen, die bis anhin keinerlei Beachtung in der Forschung fanden: einerseits ein Protokolleintrag des Zweifachen Kantonsrats vom 6. August 1817, wonach «Carolina» und «Theresiana» nunmehr bei jeder Versammlung auf dem Kanzleisch zu liegen und die Zuzüger bei Strafe zu erscheinen hatten.⁹⁷ Andererseits beschloss der Gesessene Landrat am 9. April 1781, aus den Geldern des Burgundersalz-Fonds, die «[z]um Nutzen des Lands seine alffähige Verwendung» finden sollten,⁹⁸ eine «sogenante Theresiana» anzuschaffen und der Strafrechtspflege zur Ver-

fügung zu stellen (Abb. 4).⁹⁹ Die Formulierung «sogenante Theresiana» legt dabei nahe, dass sie doch insoweit bekannt gewesen sein musste, als dass auf den vollständigen Titel oder auf weiterführende Erläuterungen verzichtet werden konnte. Der Protokolleintrag erfolgte jedoch nicht zufällig, sondern situativ: Entgegen anderslautender Ankündigung – der Gesessene Landrat war ursprünglich einberufen worden, um über die Gärten bei Rothenthurm zu beraten¹⁰⁰ – war der Fall des Beissens Franz Joseph Hämms Hauptthema der Versammlung. Hämms wurde am 3. April 1781 vom Zweifachen Landrat wegen Diebstählen behelfsmässig zu fremden Kriegsdiensten verurteilt. Sein Fall war ungewöhnlich, denn zwar stahl er mehrfach Geld aus einem fremden Haus, wurde jedoch durch Zufall (Auffinden eines Dietrich-Schlüssels bei einem Schmied), Neugier (Ausprobieren des Dietrichs mit Erfolg) und mangelnder Willensstärke (Geldsorgen wegen Spielsucht) dazu getrieben. Anschliessend gestand er frei- und reumütig seine Straftaten und war, bezüglich seiner persönlichen Umstände, an sich in die Gesellschaft integriert und überdies frisch verheiratet.¹⁰¹ Die Ratsherren beschlossen deswegen, eine zeitgenössische Kodifikation zu beschaffen, um inskünftig mehr Rechtsquellen in schwierigen Fällen zurate ziehen zu können. Während die «Theresiana» vor dem 9. April 1781 wohl nur einem Teil der Ratsherren bekannt war, kannten sie danach sämtliche Ratsherren. Weil die Landratssitze unter den Schwyzer Geschlechtern breit verteilt und die lokalen Verhältnisse überschaubar waren,¹⁰² ist es nicht abwegig, dass die Ratsherren auch mit Nicht-Ratsherren, namentlich ihrer Familie, ihren Verwandten, Bekannten und Handelspartnern, darüber sprachen, dass man nun eine «sogenante Theresiana» anschaffen liess. Dadurch wurde die «Theresiana» vom Namen her weiteren Bevölkerungskreisen bekannt. Sobald die «Theresiana» angeschafft war – und der Protokolleintrag von 1817 legt nahe, dass tatsächlich ein Exemplar angeschafft worden war –, nahmen auch jeder neugewählte Ratsherr und jeder einzelne Zuzüger mit eigenen Augen Kenntnis von ihrer Existenz. Die Lesekundigen konnten in ihr nachlesen und die Analphabeten das Vorgelesene hören. Dies bedeutet aber nicht, dass die «Theresiana» dann auch im heutigen Sinne ausgelegt worden wäre.

Diebstahlsdelikte gemäss den Rechtsquellen

Folgt man dem «Offiziellen Landbuch» sowie dessen Abschriften und Zusammenfassungen, sei der Diebstahl im Geld- oder Sachwert von über fünf Schillingen todeswürdig gewesen, sofern der Täter von zwei männlichen Zeugen

⁹⁵ So auch: Huber, Militärjustiz, S. 23: «Die gleichen [regimentsfähigen] Familien sind es denn auch, die nach der Rückkehr aus der Fremde die praktizierten Bräuche, orientiert an der CCC, mitbringen und in die innereidgenössische Militärstrafrechtspflege einfließen lassen. Sind sie gleichzeitig auch in der zivilen Strafrechtspflege tätig, erstaunt der noch nicht restlos geklärte Einfluss der CCC in jenen Bereich nicht weiter.»

⁹⁶ Ausführlich: Brauneder, Constitutio, Sp. 890–891; Kwiatkowski, Constitutio Criminalis Theresiana, S. 14–39; vgl. überdies Hellbling, Strafrechtsquellen S. VII–VIII, 22–23.

⁹⁷ STASZ, cod. 2570, S. 23: «Dann ward erket; das die Gesezbücher Carolina u Theresiana jedesmal bey Versamlung dieser Behörde auf den Kanzleytisch legen sollen. Ferner sollen die Zuzüger fleissig nachgemahnt u[nd] diejenigen die nicht erscheinen, aufzeichnen u[nd] dem G.G. LandRath zur Verantwortung anzeigen.» Siehe auch unten Kap. «Zusammenspiel der Rechtsquellen».

⁹⁸ So der Gesessene Landrat am 1. März 1777. (STASZ, cod. 105, S. 205.)

⁹⁹ STASZ, cod. 110, S. 577.

¹⁰⁰ STASZ, cod. 110, S. 579.

¹⁰¹ Ausführlich und mit weiteren Nachweisen: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 162–166.

¹⁰² Wiget, Schwyz im 18. Jahrhundert, S. 25.

überführt worden sei.¹⁰³ 1773 konnte man mit fünf Schillingen einen halben Liter Wein aus der Romandie oder jeweils 200 Gramm (g) Butter, knapp 140 g hochwertigen Käse beziehungsweise 440 g Rindfleisch kaufen.¹⁰⁴ Hätte tatsächlich ein Diebstahl im Wert von «5 schl: gelts» die Todesstrafe nach sich gezogen, dann würde es stimmen, dass «bis zur [Helvetischen] Revolution [...] selbst ein kleiner Diebstahl, besonders wenn er von einem Armen begangen wurde, den Kopf kosten» konnte.¹⁰⁵ Im Jahre 1825 hätte der Diebstahl von jeweils 1.2 Kilogramm (kg) Brot, knapp 900 g Mehl, 200 g Butter, 660 g Rindfleisch oder gut 3 Liter Milch den sicheren Tod bedeutet.¹⁰⁶ Dann wäre tatsächlich die «Carolina» milder gewesen und ihre «Anwendung [...] von Zeitgenossen als Milderung des Strafrechts empfunden» worden.¹⁰⁷ So sei auch, wie Schwyzer Rechtsquellen sagen, das geschriebene dem geübten Recht vorgegangen.¹⁰⁸

Rein auf schriftliche Rechtsquellen gestützt, wäre die Schwyzer Strafpraxis somit tatsächlich erbarmungslos hart gewesen. Wertet man jedoch die Rechtspraxis der Zweifachen Räte in den Zeiträumen 1772–1798 und 1803–1833 aus,¹⁰⁹ ergibt sich ein völlig anderes Bild: Von den überlieferten Deliktsummen, die eine Todesstrafe zur Folge hatten, betrug die niedrigste 41 Gulden, was 1640 Schillingen oder 328 mal fünf Schillingen entspricht: Jacob Maurer stahl 1776 bei zwei Einbrüchen Waren im Wert von 41 Gulden. Seine Vorgeschichte dürfte jedoch zum Todesurteil, das der Zweifache Landrat am 23. Dezember 1776 ausgesprochen hatte, entscheidend beigetragen haben: Er war Deserteur aus piemontesischen Diensten, brach die Urfehde, als er Schwyzer Territorium betrat und war folglich schon vorbestraft. Zudem war er innert dreier Monate schon zweimal «in hiesiger gefangenschaft».¹¹⁰ Es entsteht der Eindruck, dass Maurer die jeweils gegen ihn ergriffenen Massnahmen nicht im Geringsten ernst nahm und deswegen gar nicht besserungsfähig war. Da er das Land auch nicht verliess und es keine Freiheitsstrafe im heutigen Sinne gab, war die Todesstrafe die einzige Möglichkeit, die Gesellschaft vor ihm zu schützen.

Es lassen sich aus den Akten zu den Diebstahlsfällen weitere Rückschlüsse ziehen: Zum Tode verurteilt wurde, wer ein unverbesserlicher Wiederholungstäter war, hohe Geldsummen von über 300–400 Gulden oder mit grosser Häufigkeit stahl. Jedoch bestand kein Automatismus, denn bei jedem Straftäter wurden dessen persönliche und in seiner Person liegenden Umstände entweder als erschwerend oder mildernd berücksichtigt: Zwar stahl Johann Niclaus Hauser 426 Gulden (bei einem verbleibenden Schaden von zehn Gulden), jedoch war er 1820 ein 23-jähriger, zweifacher

Familienvater; Franz Litschi stahl in Mittäterschaft Gegenstände und Tiere im Wert von über 711 Gulden (sein Anteil: 306 Gulden), jedoch war er im Jahr 1807 ein 28-jähriger, vierfacher Familienvater. Es erschien dem Zweifachen Kantonsrat somit unangemessen, einer Familie den Versorger zu rauben. Dafür wurden Hauser ausgepeitscht und Litschi gebrandmarkt – was jedoch die blossе Arbeitsfähigkeit nicht einschränkt. Weiter lässt sich feststellen, dass Straftäter erst ab einer Deliktssumme von 100 Gulden ausgepeitscht, darunter aber «nur» am Pranger ausgestellt wurden.¹¹¹ Noch erstaunlicher ist, dass die Beträge über Jahrzehnte und die Helvetik hinweg nachweislich verhältnismässig konstant blieben, obschon sich nirgends in den schriftlichen Rechtstexten diese Summen finden lassen, sondern vielmehr deutlich tiefere Beträge an- und weitergegeben wurden. Da es sich nicht um schriftliches Wohnheitsrecht handeln konnte, liegt es nahe, von einer so genannten Rechtsgewohnheit auszugehen, die es nur mündlich gab und in der damaligen Gesellschaft so allgemein akzeptiert war, dass sie nicht verschriftlicht zu werden brauchte. Dieses mündliche Recht war offensichtlich bedeutsamer als das niedergeschriebene, das man in keinem einzigen Fall befolgte – das genaue Gegenteil von der heutigen Rechtsprechung.¹¹²

Zusammenspiel der Rechtsquellen

Was für eine Rolle spielten nun aber schriftliche Rechtsquellen wie namentlich die «Carolina» und die «Theresiana» in den Jahrzehnten vor und nach der Helvetik? Oder, anders

¹⁰³ STASZ, cod. 1810, lit. D: «Dieb. Welcher 4 pfenig, Und 5 schl: gelts gestohlen, Zuo haben, mit 2 männeren überZeüget ist, der solle Zuo todt geHenckht Werden. o strenges recht.»

¹⁰⁴ Nachweis bei: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 182–183.

¹⁰⁵ Böning, Revolution, S. 158.

¹⁰⁶ Nachweis bei: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 183–184.

¹⁰⁷ Petrig Schuler, Strafrecht, S. 21, Anm. 8.

¹⁰⁸ STASZ, cod. 1825, S. 150: «Gericht, dasselbe solle urtheilen u[nd] richten auf die geschriebe[nen] u[nd] nicht auf die geübte[n] Landrechte. Lib.1.fol.68.1671. Bestätet 1672.»

¹⁰⁹ Ausführlich zu den statistischen Ergebnissen aus der Auswertung von 67 Dieben: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 184–192.

¹¹⁰ Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 192, 424–425, mit weiteren Nachweisen.

¹¹¹ Ausführlich: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 193–197, mit Überblick.

¹¹² Ausführlich: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 17–27: betreffend Rechtsgewohnheiten; S. 224–230: bezüglich Schwyz.

ausgedrückt: Warum schaffte man in Schwyz diese Bücher an, wenn doch rein mündliche Rechtsgewohnheiten die Rechtsprechung beherrschten?

Aufschlussreich zur Beantwortung dieser Frage ist die Rechtsprechung im Jahr 1817, das aufgrund seiner Anzahl Sitzungen des Zweifachen Kantonsrats (sechs, darunter vier im Sommer), Urteilen (dreizehn) und Todesstrafen (vier) hervorsticht. Der Protokollband¹¹³ umfasst für den Zeitraum 1803–1833 44 Seiten, knapp ein Drittel (14 Seiten) entfallen auf das Jahr 1817. Am 6. August protokollierte Landschreiber Gasser, «*das die Gesezbücher Carolina u[nd] Theresiana jedesmal bey Versammlung dieser Behörde auf den Kanzleytisch legen sollen*».¹¹⁴

Zeitgenossen bezeichneten die Jahre 1816 und 1817 als die «theure Zeit».¹¹⁵ Während vier Jahren, 1812–1815, fielen die Ernten infolge der nassen Witterung schlecht aus, 1816

folgten nach einem langen Winter ein kalter regnerischer Sommer und im Herbst früher Frost.¹¹⁶ Die Lebensmittelpreise waren Ende Oktober 1816 bereits doppelt so hoch wie normal, Ende Januar 1817 erreichten sie Höchststände und stiegen, trotz staatlicher Stützungsmaßnahmen, weiter.¹¹⁷ Im März 1817 versuchten viele, in fremden Diensten unterzukommen oder wanderten aus.¹¹⁸ Von Mitte April bis Ende Mai 1817 schneite es und war kalt; durch den späten Frühling mangelte es an Heu, weswegen Vieh notgeschlachtet werden musste.¹¹⁹ Teilweise waren die Lebensmittelpreise im Mai 1817 siebenmal so hoch wie sie zum Beispiel 1825 waren, in einem Jahr mit reichhaltiger Ernte.¹²⁰ Es leuchtet ein und war menschlich nachvollziehbar, dass in dieser verheerenden Hungersnot Menschen begannen, Lebensmittel und Vieh anderer zu stehlen, um ihr eigenes Leben zu retten. Andererseits waren auch die Bestohlenen zwingend auf ihre Lebensmittel angewiesen, denn auch sie wollten – verständlicherweise – überleben. Angesichts dieser immensen Not befanden sich die Ratsherren des Zweifachen Kantonsrats in einem Dilemma und zugleich unter Entscheidungszwang: Im Gegensatz zum Einfachen Kantonsrat konnten sie die Entscheidung keiner anderen Behörde überbinden, und angesichts des Hungers und der menschlichen Not musste es den Ratsherren nicht leicht gefallen sein, über die Lebensmittel- und Viehdiebe eine aus ihrer Sicht gerechte Strafe auszusprechen.

Die geübten Rechtsgewohnheiten konnten nicht hinlänglich dienen, denn ein Ausnahmefall wie eine verheerende Hungersnot war darin nicht vorgesehen. Alte Beschlüsse nach dem Muster, «*Dieb, Welcher [...] gestohlen, [...] der solle Zuo todt geHenckht Werden*», waren angesichts der vorherrschenden Not nicht angemessener geworden. Der Protokolleintrag, dass «Carolina» und «Theresiana» immer auf dem Kanzleitisch liegen sollen, lässt die Schlussfolgerung zu, dass erstens beide nicht dort lagen, und zweitens, dass sie benötigt wurden. Die Ratsherren hätten somit gerne in ihnen nachgeschlagen, um ihre Unsicherheit, was ein gerechtes Urteil sei, zu verringern.¹²¹ Man verwendete somit damals Kodifikationen, indem man sie in unsicherheitsbehafteten Situationen konsultierte – als Behelf («Konsultativcharakter von Kodifikationen»). Dieselbe Unsicherheit begegnete uns schon bei Franz Joseph Hämm¹²², weswegen der Gesessene Landrat damals eine «Theresiana» anschaffen liess: Der Landrat wollte eine weitere Rechtsquelle, die er bei Unsicherheit gebrauchen konnte.¹²³

Schwyz war somit auch keine Rechtsinsel, sondern rezipierte fremdes Recht – wobei mit dem Begriff der Rezeption

¹¹³ STASZ, cod. 2570.

¹¹⁴ STASZ, cod. 2570, S. 23.

¹¹⁵ Ochsner, Hungerjahre, S. 57. Vgl. Dettling, Verzeichniss, S. 55: «1817. Grosse Theuerung der Lebensmittel». Vgl. auch STASZ, Akten 1, 124.12, Nr. 204, Urteil des Zweifachen Kantonsrats vom 5. Juni 1820, Einvernahmeprotokoll, fol. 2r (STASZ, cod. 2570, S. 33): Johann Nicolaus Hauser: «*[Primo] Bekent Inquisit auf die 49 biss 52 Frage in der theuren Zeit mit dem vor einem Jahr in Zug hingerichteten Johan Ulrich in dem Kanton Aargau aus einem Garten Erdapfel genohmen zu haben.*»

¹¹⁶ Die Ursache für das «Jahr ohne Sommer» lag in Indonesien, wo im April 1815 der Vulkan Tambora ausgebrochen war und sich seine dichten Aschewolken auf der ganzen Welt verteilten. (Horat, Hungersnot, S. 31; Kurmann, Hungersnöte, S. 543; Ochsner, Hungerjahre, S. 57.)

¹¹⁷ Ausführlicher: Ochsner, Hungerjahre, S. 58–68: Lebensmittelabgaben an Arme, Witwen, Waisen; Einreisebeschränkungen für Fremde; Ausfuhrverbot auf Kartoffeln; Lebensmittelankäufe auf Märkten von Zürich bis Italien inklusive Import und so weiter; vgl. auch Horat, Hungersnot, S. 31.

¹¹⁸ Ochsner, Hungerjahre, S. 70.

¹¹⁹ Ochsner, Hungerjahre, S. 71.

¹²⁰ Ausführlich und mit weiteren Nachweisen: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 204–206.

¹²¹ Tatsächlich handelt die «Carolina» in Art. 166 vom «*Stählen in Hungers-Noth*» und in Art. 167 «*[v]on Früchten und Diebstahl deren auf dem Feld, und des Nutzens*». In der Zuger «Carolina»-Ausgabe von 1743 sind beide Artikel kommentiert (Transkription bei Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 706–707).

¹²² Siehe oben Kap. «Theresiana».

¹²³ Ausführlich: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 211–218.

keine sklavische Übernahme von hoheitlichem Recht zu bezeichnen ist, sondern die freiwillige Aufnahme von dem, was sinnvoll und bereichernd erschien.¹²⁴

Zweite Phase: Friktion (1831/1833–1847)

Libérale Rechtsprechung im konservativen Sonderbundskanton

Die Kantonstrennung zwischen 1831 und 1833 war Ausgangspunkt für die Veränderung des Staatsaufbaus, der eine inkonsequente Gewaltentrennung einführte. Der Kanton Schwyz Äusseres Land war liberal geprägt, nach der Kantonswiedervereinigung hatten jedoch die Konservativen im Gesamtkanton ein leichtes Übergewicht. Aus diesem Umstand lässt sich jedoch nicht ableiten, dass die Strafrechtsprechung des Gesamtkantons konservativ beherrscht gewesen sei. Insbesondere nahmen zwischen 1836 und 1840 und abermals ab 1844 zwei der führenden Köpfe des liberalen Lagers im Kriminalgericht Einsitz, Nazar von Reding und Josef Karl Benziger. Melchior Diethelm, ein weiterer prominenter Liberaler, war zwischen 1836 und 1840 als Grossrat Zuzüger ins Höchste Kriminalgericht.¹²⁵ Doch nicht nur die Richterschaft war tendenziell liberal geprägt, sondern auch die Parteivertreter: Zwischen 1834 und 1847 beurteilte das Kriminalgericht 146 Fälle. In 62 Fällen übernahmen nachweislich Fürsprecher aus dem liberalen Lager die Verteidigung (42.47%: Placidus Theiler, Franz Anton Oetiker, J. A. Eberle, Alois Holdener, Martin Kothing). Der tatsächliche Anteil liberaler Verteidiger dürfte jedoch noch höher gelegen haben, da einerseits nicht in allen Urteilen die Verteidiger mit Namen protokolliert wurden und sich andererseits die politischen Einstellungen der übrigen Fürsprecher, namentlich Castell und Ulrich, mangels angegebenen Vornamen nicht mehr ermitteln lassen.

Strafen

Die Todesstrafe wurde zwischen 1832 und 1847 nur noch drei Mal ausgesprochen. Nach heutiger Begrifflichkeit begingen zwei Täter Morde, der dritte machte sich des mehrfachen versuchten eventualvorsätzlichen Mordes sowie der mehrfachen Brandstiftung schuldig. An die Stelle der Todesstrafe traten, als Hauptstrafe, Formen der Freiheitsstrafe, wobei sich um 1842 Änderungen bemerkbar machen: Während vor 1840 vornehmlich Eingrenzungen in den Bezirk

oder die Gemeinde (das Verbot, dieses Gebiet zu verlassen), christlicher Unterricht und mehrtägige Freiheitsstrafen ausgesprochen wurden, herrschten ab 1844 mehrjährige Zwangsarbeits- oder Zuchthausstrafen vor.¹²⁶ Dies ist angesichts des Umstandes verständlich, dass sich einige Wiederholungstäter wie Wendel Suter, Nikolaus Eberle und Clemens Sidler¹²⁷ nicht sonderlich von Eingrenzungen beeindrucken liessen. Nachteilig an der Zuchthausstrafe war die Kostenfolge zulasten des Kantons, da dieser noch keine eigenen tauglichen Vollzugsmöglichkeiten hatte.¹²⁸

Rechtsquellen

Eigene Kodifikationsbemühungen

In der Forschung gibt es die Meinung, dass erst nach 1848 eine eigene Kodifikation in Schwyz thematisiert worden sei.¹²⁹ Dies wird von den Quellen widerlegt: In der March gab es schon im Zeitraum zwischen 1809 und 1830 Kodifikationsbemühungen, jedoch auf Stufe Bezirk. So ist im Bezirksarchiv March eine undatierte Handschrift unter dem leicht irreführenden Titel *«Gutachten zu einem Civil-Codex... oder Straf-Gesetze im Bezirk March»* überliefert, auf dessen Heftrücken *«Vermittler Protocolle»* steht (Abb. 5). Dieser liegt ein weiteres, inhaltlich ähnliches Fragment bei.¹³⁰ Dieses *«Gutachten»* stellt in Wirklichkeit den Entwurf zum Märchler Strafgesetz dar und beinhaltet in 80 Paragraphen polizeistrafrechtliche Bestimmungen. Es lehnt sich deutlich an das *«Kanton St. Gallisch[e] Strafgesetzbuch. Zweyter Theil, über Vergehen»* von 1808 an, indem es dessen Einteilung und grösstenteils dessen Inhalt übernimmt. Der Märchler Entwurf stellt aber keine wortwörtliche Kopie dar,

¹²⁴ Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 232–235.

¹²⁵ Vgl. das Verzeichnis der Richter der Regeneration bei Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 591–598.

¹²⁶ Vgl. die Aufstellung der Fälle bei Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 508–590.

¹²⁷ Dazu: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 314, mit weiteren Nachweisen.

¹²⁸ Suter, Staatsgeschichte, S. 69, spricht vom Kanton Schwyz 1798–1848 als einem «Schattengebilde» eines Staates. Zum Gefängniswesen des frühen Neuen Kantons vgl. Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 366–369.

¹²⁹ So zumindest: Petrig Schuler, Strafrecht, S. 26.

¹³⁰ BAM, B XXII.124.

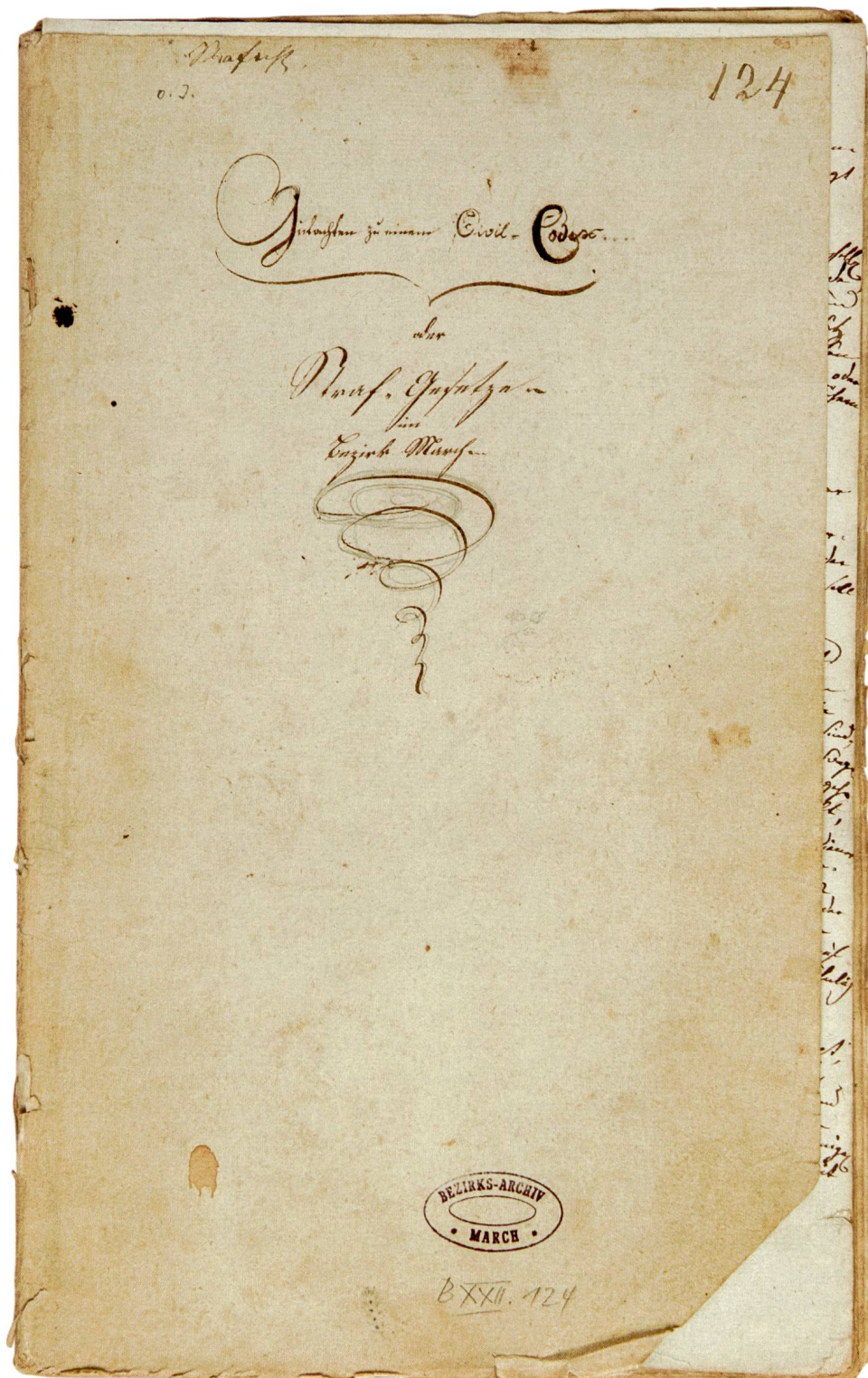


Abb. 5: Titelblatt des Märchler Strafgesetzes.

weil es verschiedene Bestimmungen enthält, die kein unmittelbares St. Galler Pendant aufweisen.¹³¹

Der Halbkanton Schwyz Äusseres Land nahm diese Kodifikationsbemühungen wieder auf, jedoch diesmal auf Stufe Kanton. Er gab bereits im I. Titel, Art. 18, seiner Verfassung vom 27. April 1832 als Ziel vor: «*Es soll ein Civil- und Criminalgesetzbuch errichtet werden.*»¹³² Zwar beschloss der Auserschwyz Grosse Rat am 24. Mai 1832, ein «*Criminal- & Civilgesetzbuch*» ausarbeiten zu lassen und bestimmte hierfür eine Gesetzeskommission, die sich aus der Elite des Halbkantons Schwyz Äusseres Land zusammensetzte,¹³³ jedoch liessen die politischen Umstände das Projekt in der Folgezeit unvollendet.¹³⁴

Nach der Kantonswiedervereinigung 1833 und dem konservativen Umschwung 1834 beriet der Gesamtschwyz Grosse Rat «Organische», das heisst die Organisation der verschiedenen Staatsorgane betreffende, Gesetze. Nach deren Verabschiedung beauftragte der Rat dieselbe Kommission, die auch die Organischen Gesetze vorbereitete, am 14. März 1835 damit, «*den Entwurf eines Civil- und Strafgesetzbuches für den hiesigen Kanton zu bearbeiten und seiner Zeit dem Grossen Rathe vorzulegen*». Ein eigenes Strafgesetzbuch wurde nur noch in der Sitzung vom 15. März 1836 ein weiteres Mal erwähnt.¹³⁵

Dass Schwyz jedoch während der Regeneration kein eigenes Strafgesetzbuch zustande brachte, hatte nichts mit Unfähigkeit¹³⁷ zu tun: Der Halbkanton Schwyz Äusseres Land bestand zu kurz, um ein eigenes Strafgesetzbuch zu entwerfen, zudem war die damalige Regierung «vollauf damit beschäftigt,

das Gerichtswesen einigermaßen in Gang zu bringen».¹³⁸ Das Scheitern eines eigenen Strafgesetzbuches im wiedervereinigten Kanton ist auf die politischen Grabenkämpfe zwischen Liberalen und Konservativen – Prügellandsgemeinde 1838, gescheiterte Verfassungsrevision 1842, Konflikte auf Bundesebene bis hin zum Sonderbundkrieg – zurückzuführen.¹³⁹ Die Ausarbeitung einer eigenen Kodifikation besass in diesem Umfeld keinen Vorrang. Selbst wenn eine Kodifikation ausgearbeitet worden wäre, wäre ihr Scheitern, ähnlich dem Verfassungsentwurf von 1842, zu erwarten gewesen.

«Carolina»

Gemäss den Organischen Gesetzen (1835) blieb zwar die «Carolina» «bis zum Erscheinen eines Kantonal-Strafgesetzbuches auch noch ferner als Vorschrift aufgestellt».¹⁴⁰ In zwei Fällen der Sexualdelinquenz aus diesem Zeitraum wurde die «Carolina» in den Urteilen erwähnt (Joseph Erhard Bamert sowie Maria Anna Agatha Kälin).¹⁴¹ Sie diente jedoch in beiden Fällen ausschliesslich als Behelf. Als die Richter sahen, dass die «Carolina» keine zeitgemässe Antwort auf ihre Fragen liefern konnte (so hätten der überdies meineidig gewordenen Kälin gemäss «Carolina» die Schwurfinger abgeschlagen werden sollen), wick man sehenden Auges von ihr ab. Dies erstaunt jedoch nicht, da viele Kantone bereits eifrig eigene moderne Strafgesetzbücher erlassen hatten. In diesem Zusammenhang leuchtet der einzige Eintrag in der Zuger «Carolina»-Ausgabe von 1743, die in der Kantonsbibliothek Schwyz überliefert ist¹⁴², ein («*Gehört ins Archiv Schwyz. 1843.*»): Man benötigte sie schlicht nicht mehr.

¹³¹ Zum Beispiel die Paragraphen 35 und 37 des Märchler Entwurfs (BAM, B XXII.124). Vgl. zum Ganzen die Transkription des Märchler Strafgesetzes und dessen Gegenüberstellung mit dem St. Gallischen Strafgesetzbuch über Vergehen von 1808 bei Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 663–687.

¹³² Die Staatsverfassung ist abgedruckt bei Kothing, Gesetze, S. 177–193.

¹³³ BAM, cod. C11/3, S. 6, Nr. 19–20 (Transkription bei Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 781).

¹³⁴ Einleitend: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 246–247, mit weiteren Nachweisen.

¹³⁵ STASZ, cod. 660, S. 77.

¹³⁶ STASZ, cod. 660, S. 105.

¹³⁷ Vgl. dagegen Pahud de Mortanges, Rechtsgeschichte, S. 204, gemäss welchem die vornehmlich katholischen Kantone während des 19. Jahrhunderts «freilich im Vergleich zu den Städteorten eine weniger inten-

sive legislatorische Produktion» gekannt hätten, was jedoch nicht auf ökonomische Ursachen zurückzuführen wäre: «Vielmehr überstieg der Komplexitätsgrad der Kodifikationen die Möglichkeiten der direkten Demokratie». Ähnlich: Kölz, Verfassungsgeschichte, S. 63: In den Landsgemeindeorten habe, «anders als in den Städteorten, eine Schicht von Intellektuellen weitgehend» gefehlt; Bildung hätten «zwar etwa die Priester und einige in fremden Diensten gewesene Offiziere» besessen, aber es seien nur «einige [...] in der Lage» gewesen, «die neuen Ideen [der Aufklärung] zu erfassen».

¹³⁸ Wyrsh, Schwyz 1831–1833, S. 26.

¹³⁹ Einleitend: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 247–256, mit weiteren Nachweisen.

¹⁴⁰ Organisches Gesetz, II. Hauptstück, II. Abschnitt, § 43.

¹⁴¹ Ausführlich: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 285–292.

¹⁴² Kantonsbibliothek Schwyz, cod. CD 61.

Kantonale Kodifikationen

Es fällt auf, dass bereits in den ersten Urteilen des 1834 neugegründeten Schwyzer Kriminalgerichts konsequent in den jeweils letzten Erwägungen Erschwerungs- und Milderungsgründe festgehalten wurden.¹⁴³ Zudem wurden Täterschaft und Teilnahme¹⁴⁴ und bei Diebstählen zwischen einfachen und qualifizierten unterschieden.¹⁴⁵ Diese Indizien sind jedoch für die Frage wenig ergiebig, ob und – wenn ja – welche Kodifikationen verwendet wurden. Unter der Annahme, dass die Richter und Kantonsschreiber ganz pragmatisch denjenigen Begriff nahmen, den sie im jeweiligen Gesetz fanden, welches sie im Hintergrund zu Rate zogen, sind andere Begriffe aufschlussreicher: Der Begriff des «bösen Vorsatzes» kannte für die Benutzung des Aargauer Strafgesetzbuches sprechen.¹⁴⁶ Der «nahe Versuch» kam in den Kodifikationen der Kantone Luzern, Zürich, Schaffhausen und Thurgau vor. Den «nächsten Versuch» kannte einzig St. Gallen.¹⁴⁷ Der «qualifizierte Betrug» spricht für St. Gallen, Luzern und/oder Schaffhausen, der «ausgezeichnete Betrug» deutet auf Zürich hin.¹⁴⁸

Aufschlussreich ist im Weiteren der Fall der Verena R.¹⁴⁹, die am 25. Januar 1845 zwar nicht als «Hauptgehilfin», wohl aber «als Gehilfin höhern Grades an den Verbrechen Ihres Mannes» – gewerbsmässiger Betrug – schuldig gesprochen wurde. Verena R. wurde mit halbstündiger Ausstellung mit einer Rute in der Hand neben den Pranger durch den Standesläufer; mit vierwöchiger Gefängnisstrafe (die letzte Woche bei magerer Kost); zweimaliger Züchtigung mit zwölf Rutenstreichen; Verlust der bürgerlichen

Ehren und Rechte auf Lebenszeit sowie mit der Auferlegung der Verfahrenskosten bestraft.¹⁵⁰ Obwohl im gesamten Urteil kein einziger Gesetzesverweis aufgeführt ist, wurden für die Erwägung 1 des kriminalgerichtlichen Urteils augenscheinlich Elemente der Paragraphen 47 und 48, Ingress (Eingang), Ziffern (Abschnitte) 2 und 5, des Luzerner Strafgesetzbuchs von 1836¹⁵¹ miteinander verschmolzen.¹⁵² Ähnliches gilt auch für den Schuldspruch. Daneben wurden im Urteil über ihren Mann, Joseph Martin R., für die Erwägung mit dem Ordnungsbuchstaben (Abschnitt) k Teile des Luzerner Strafgesetzbuchs übernommen (Paragraf 259, Ingress und Buchstabe a). Joseph Martin R. wurde am Vortag, dem 24. Januar 1845, zu halbstündiger Ausstellung mit einer Rute in der Hand an Pranger und Halseisen durch den Scharfrichter; achtjähriger Zwangsarbeit, davon die ersten vier mit Kette; Schadenersatz an die Geschädigten sowie zur Bezahlung der Verfahrenskosten verurteilt.¹⁵³ Diese Strafe lag im Rahmen von Paragraf 239, Buchstabe d. Nach Paragraf 49 bestand jedoch «[d]ie Strafe des Hauptgehilfen [...] in der Hälfte bis drei Viertheilen der auf das Verbrechen gesetzten Strafe». Somit hätte Verena R. nicht zu vier Wochen Gefängnis, sondern zu mindestens vier Jahren Zuchthaus verurteilt werden müssen. Obwohl die Richter die Delikte des Ehepaars R. unter die Tatbestände des Luzerner Strafgesetzbuchs fassten, fällten sie die Strafe bei der Ehefrau offenbar sehenden Auges entgegen dem klaren Gesetzeswortlaut und sprachen eine deutlich tiefere Strafe aus. Es wäre nicht abwegig, hier einen Einfluss der Anwaltschaft,¹⁵⁴ in Gestalt des

¹⁴³ Ausführliche Aufstellungen bei: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 723–731.

¹⁴⁴ Vgl. das Verzeichnis bei Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 733–736; dabei wurde in den Schwyzer Urteilen nur zwischen «Urheber» und «Miturheber» unterschieden, nicht jedoch bei der Anstiftung zwischen «intellektuellem» und «mittelbarem Urheber». (Temme, Schweizerisches Strafrecht, S. 192–193.)

¹⁴⁵ Die Unterscheidung der Diebstähle ist wenig ergiebig, da sich die damaligen Gesetzbücher ähnelten. Qualifikationsmerkmale waren Ort («ab offener Weide», «ab offener Allmeind», «ab offener Landstrasse», «aus verschlossener Stallung» und so weiter), Nachtzeit, Einschleichen, Einsteigen, Gewaltanwendung etcetera. Vgl. hierzu ausführlich Temme, Schweizerisches Strafrecht, S. 586, 591–599; die Aufstellung bei Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 738–743.

¹⁴⁶ Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 297–298, 737–738, mit weiteren Nachweisen.

¹⁴⁷ Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 299–300, 735–736, mit weiteren Nachweisen.

¹⁴⁸ Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 300–301, 743–746, mit weiteren Nachweisen.

¹⁴⁹ Quellenmaterial aus dem Gerichtsarchiv 2 (STASZ, GA 2) wird gemäss § 15 Abs. 3 des Archivgesetzes (SRSZ 140.610) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz (SRSZ 140.410) anonymisiert wiedergegeben.

¹⁵⁰ STASZ, GA 2, lib. 142, S. 8; STASZ, Akten 1, 124.28, Nr. 380, Verena R., Urteilsabschrift.

¹⁵¹ Die vorliegend aufgeführten Bestimmungen sind abgedruckt bei Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 715–722.

¹⁵² Es ist auszuschliessen, dass hier andere Kodifikationen zum Zuge kamen. (Temme, Schweizerisches Strafrecht, S. 212–219.)

¹⁵³ STASZ, GA 2, lib. 142, S. 6; STASZ, Akten 1, 124.28, Nr. 380, Joseph Martin R., Urteilsabschrift.

¹⁵⁴ Meder, *Ius non scriptum*, S. 221.

liberalen Verteidigers Martin Kothing, auf die gerichtliche Rechtsfindung zu vermuten.

Das Beispiel des Ehepaars R. wird kaum das einzige gewesen sein, in dem derart detailgetreu Kodifikationen, namentlich diejenige Luzerns, verwendet oder ausgelegt worden waren.¹⁵⁵ Auch beim «*des Raubes auf offener Landstrasse*» angeklagten Alois Düggelein wurde wahrscheinlich das Luzerner Strafbuch von 1836 angewendet, denn nur dieses kannte die Formulierung «*auf offener Landstrasse*» als Erschwerungsgrund des Raubes (Paragraf 226, Ziffer 4, in Verbindung mit Paragraf 222). Die Hauptstrafe, zu der Düggelein am 20. Januar 1844 verurteilt wurde, zehnjährige Zwangsarbeit, lag ebenfalls innerhalb des Luzerner Strafrahmens gemäss Paragraf 225.¹⁵⁶

Härtere Strafen durch genauere Gesetzesanwendung

Aus einigen Fällen entsteht der Eindruck, dass je genauer eine Kodifikation befolgt wurde, desto härtere Strafen ergingen: Während Alois Düggelein am 20. Januar 1844 wegen «*Raubes auf offener Landstrasse*» zu zehnjähriger Zwangsarbeit verurteilt wurde, wurde Johann Niclaus Hauser am 5. Juli 1820 wegen Teilnahme an fünf nächtlichen Diebesfahrten, eines nächtlichen Raubes ab offener Weide, zwei unbedeutenden Diebstählen bei Tag sowie eines «*unvorsätzlichen Kindsmords*» nur am Pranger ausgestellt, durch den Scharfrichter ausgestrichen und aus dem Kanton verbannt.¹⁵⁷ Während Verena R. am 25. Januar 1845 wegen Hauptgehilfenschaft zu vierwöchigem Gefängnis verurteilt wurde, hätte ihr bei strikter Handhabung des Luzerner Strafbuches gemäss Paragraf 49 vier- bis sechsjähriges Zuchthaus gedroht. Während Franziska B. am 12. Juni 1847, unter dem Einfluss von zeitgenössischen Kodifikationen, vierjähriges Zuchthaus erhielt, weil sie ihren Schwängerer nicht angegeben und darauf einen falschen Eid abgelegt hatte, wurde Carolina Lagler, geborene Marty, am 3. August 1843 nur zu Ausstellung, Züchtigung und achttägige Gefangenschaft verurteilt, obwohl sie nicht nur einen gleichgelagerten Meineid ablegte, sondern ihr ungetauftes Kind sogar noch aussetzte und sich zusätzlich «*vielfältig des unerlaubten fleischlichen Umgangs mit Anton Horath*» und mit Kirchenvogt Balthasar Schorno schuldig machte.¹⁵⁸

Der Neue Kanton (ab 1848)

Offizielle Anwendung des Luzerner Strafbuches

Die Kantonskanzlei teilte den Gerichten am 26. März 1848 den Kantonsratsbeschluss mit, «*durch welchen den herwärtigen Strafbehörden bis zum Erscheinen eines eigenen Strafbuches dasjenige des Kantons Luzern zur Anwendung empfohlen*» wurde,¹⁵⁹ und leitete ihnen zudem dessen Empfehlung weiter, «*für möglichst baldige Erledigung vorkommender Straffälle, sowohl gefordert durch die Gerechtigkeit u[nd] Humanität als die ökonom. Interessen des Staates*», zu sorgen.¹⁶⁰ Wenn in der Literatur geschrieben wird, der Kantonsrat habe «[e]rst 1848 [...] die Frage des Auxiliarrchts» beraten,¹⁶¹ dann mag dies zutreffen, ändert aber nichts daran, dass das Luzerner Strafbuch von 1836 bereits vor 1848 in der Strafrechtspraxis angewendet und ausgelegt, das heisst den Entscheidungen «zu Grunde» gelegt,¹⁶² wurde, auch wenn erst die Urteile des Neuen Kantons die angewendeten Paragraphen ausdrücklich aufführten.¹⁶³ Die Mitglieder des Regierungsrates sowie des Kantons- und Kriminalgerichts waren mit der Rechtsprechung vor 1848 hinlänglich vertraut, denn ein grosser Teil von ihnen sass bereits während der Regeneration in den Gerichten.¹⁶⁴

Probleme

Mit der offiziellen Einführung des Luzerner Strafbuches – und der Verpflichtung, dieses genauer anzuwenden als noch während der Regeneration – waren jedoch

¹⁵⁵ Vgl. hierfür die Aufstellung bei: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 747–751.

¹⁵⁶ Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 308–309, 568, mit weiteren Nachweisen.

¹⁵⁷ Fälle 243 (105); 119 (38) bei: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 568, 495–496.

¹⁵⁸ Fälle 282 (144); 238 (100) bei: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 589, 564–565.

¹⁵⁹ STASZ, GA 2, lib. 1, Nr. 5, 3.4.1848; Petrig Schuler, Strafrecht, S. 22.

¹⁶⁰ STASZ, GA 2, lib. 1, Nr. 6, 3.4.1848.

¹⁶¹ Petrig Schuler, Strafrecht, S. 22.

¹⁶² Pfenninger, Strafrecht, S. 167.

¹⁶³ Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 335–357.

¹⁶⁴ Übersicht bei: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 330–332, 596–598.

Probleme verbunden. In Luzern herrschten *«unwidersprechbar»* ganz andere Lebensverhältnisse vor als im Kanton Schwyz, wie das Kantonsgericht bereits im ersten Rechenschaftsbericht für das Amtsjahr 1848/1849 festhielt, was zu Strafen führte, die für das Schwyzer Rechtsgefühl zu hart waren.¹⁶⁵ Dies wurde sukzessive durch eine mildere Gerichtspraxis entschärft, zeigt jedoch, dass die Übernahme fremden Rechts nicht immer nur vorteilhaft ist. Auch hatte nicht jeder Richter sein eigenes Gesetzes-Exemplar, was die Auslegung nicht gerade vereinfachte.¹⁶⁶ Jedoch konnte sich Schwyz nicht – wie in der Forschung behauptet – an einer Neuauflage des mittlerweile nicht mehr vorrätigen Luzerner Strafgesetzbuches beteiligen, weil die Finanzen nach dem Sonderbundskrieg dies nicht zuließen; zudem erachtete es der Regierungsrat als dringlicher, zuerst die bestehende Strafanstalt zu verbessern und die Strafmittel zu erweitern, *«um so die nöthigen Vorbereitungen für ein eigenes für den Kanton Schwyz zu bearbeitendes Strafgesetzbuch zu treffen»*.¹⁶⁷ Immerhin wurde das Luzerner Strafgesetzbuch mitsamt Nebenerlassen und weiteren, *«noch zur Anwendung kommend[en] besonder[en] Strafgesetze[n], Dekrete[n] und Polizeiverordnungen»*, alle aus dem Kanton Luzern, 1854 in Schwyz nachgedruckt. Der Nachdruck richtete sich an *«den*

Richter, Beamten und Privatmann»,¹⁶⁸ womit nunmehr jeder Interessierte ein eigenes Buch kaufen konnte.

Vorerst bestanden indes noch weitere Probleme, die in der Anfangszeit ebenfalls weitaus vordringlicher als die Erarbeitung einer eigenen Kodifikation waren: Richter erschienen zu Verhandlungen nicht (Abhilfe mittels Ordnungsbussen); Richter weigerten sich, ihrer Amtstätigkeit nachzugehen (Abhilfe: Entlassung durch Kantonsrat); Parteivertreter verhielten sich ungebührlich vor Gericht (Abhilfe: Ordnungsbussen); Akten waren nicht komplett, nicht nummeriert und wurden teilweise unbefugten Privaten während des Untersuchungsverfahrens herausgegeben (Abhilfe: dementsprechende Weisungen); Bezirksgerichte waren bei der Auslegung von Bestimmungen unsicher (Abhilfe: Weisungen); Freiheitsstrafen konnten nicht vollzogen werden (Abhilfe: Errichtung einer eigenen Strafanstalt) und so weiter.¹⁶⁹

Erst als diese Missstände um 1850/1852 behoben waren, konnte man sinnvoll an die Ausarbeitung eines eigenen Strafgesetzbuches gehen. Es zeigt sich somit, dass eine moderne Rechtsprechung nicht bloss Gesetze braucht, sondern vor allem und in erster Linie günstige Rahmenbedingungen, damit sie überhaupt erst funktionieren kann. Die blosser Fixierung auf die Kodifikationsfrage beantwortet folglich mitnichten, ob eine Rechtsprechung vorbildlich und fortschrittlich ist oder in Rückständigkeit verharret.

¹⁶⁵ RBK 1848/1849, S. 46–47.

¹⁶⁶ RBK 1848/1849, S. 46.

¹⁶⁷ STASZ, RRP 1849, Nr. 23, 3.1.1849 (Transkription bei: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 788). Anders jedoch: Petrig Schuler, Strafrecht, S. 23, Anm. 20: «Um die Gleichförmigkeit der Strafrechtspflege zu gewährleisten, bemühte sich der Regierungsrat, Textausgaben des luzernischen Strafgesetzbuches den Richtern und Strafbehörden zur Verfügung zu stellen, und beteiligte sich finanziell an einer Neuauflage des Gesetzes-textes von 1836 durch den Kanton Luzern. (STASZ, RRP 1848, Nr. 1024; 1848, Nr. 1041; RRP 1849, Nr. 23; 1849, Nr. 33.)»

¹⁶⁸ Ein Druck ist überliefert in der Kantonsbibliothek Schwyz unter der Signatur RA 27 (hier: Titelblatt).

¹⁶⁹ Ausführlich: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 350–353, 354–370.

¹⁷⁰ Ausführlicher, auch zu Aufbau, Einteilung, Strafen und so weiter des HPG: Pfenninger, Strafrecht, S. 142–162. Vgl. Fankhauser, Helvetische Republik, S. 264; Kölz, Verfassungsgeschichte, S. 133–134; Luginbühl, Todesstrafe, S. 62–70; Rickenbacher, Strafrecht, S. 134–139. Vgl. zum Code Pénal von 1791 ausführlich Alkalay, Strafrecht, S. 144–166; zur Mangelhaftigkeit des HPG Pfenninger, Strafrecht, S. 153 («Die Terminologie der deutschen Übersetzung – sie wurde in einer Nacht hergestellt – ist in Bezug auf Absicht, Vorsatz, Vorbedacht, Totschlag, Mord, Meuchelmord eine ganz unverständene und musste bald durch Verordnung oder Decret erläutert werden.»); Pfyffer, Kriminal-Straf-Gesetz, S. 9–12.

¹⁷¹ Caroni, Storia, S. 106.

Phasenunterbruch Helvetik (1798–1803)

Mit der Einführung der Helvetik wurde der alte Stand Schwyz zerschlagen und den neu errichteten Kantonen Linth und Waldstätten zugeführt. Eines der Ziele der Helvetischen Republik war die Vereinheitlichung des materiellen (inhaltlichen) und formellen (prozessualen) Zivil- und Strafrechts. Das «Helvetische Peinliche Gesetzbuch» («HPG») vom 4. Mai 1799 war eine mit Mängeln behaftete Übersetzung des französischen Code Pénal von 1791. Es beinhaltete juristische Unsinnigkeiten wie den «fahrlässigen Mord», was nicht eben die Auslegung erleichterte, und wurde in der Folgezeit durch Neuerungen bedeutend verändert.¹⁷⁰

Der Helvetik und dem Neuen Kanton war gemeinsam, dass die Gerichte beide Male ein einziges materielles Gesetz anzuwenden hatten: das «Helvetische Peinliche Gesetzbuch» von 1799 beziehungsweise das Luzerner Strafgesetzbuch von 1836. Während jedoch das «HPG» «schlagartig und traumatisch»¹⁷¹ eingeführt wurde, konnten sich die Richter in den 1840er-Jahren an das Luzerner Strafgesetzbuch gewöhnen.

Die schlagartige und vorbereitungslose Einführung des «HPG» überforderte die Richter. Trotz guten Willens, aber mangels besseren Wissens, fällten die Laienrichter, die in einer noch eher von Mündlichkeit geprägten Rechtskultur mitsamt einer Rechtsquellenvielfalt aufgewachsen waren, Urteile, die teilweise schlechthin unhaltbar waren. Demgegenüber verlief die Rechtsprechung im Neuen Kanton ab ungefähr 1852 in geregelteren Bahnen, weil sich ab dann die Rahmenbedingungen für ein geordnetes Rechtswesen allmählich besserten.

Bereits vor der Einführung des «HPG» sprachen Gerichte Zuchthausstrafen aus. So verurteilte das Kantonsgericht Linth Mitte Januar 1799 zwei von drei in Buttikon geborenen Männern, Balz Pius Bruhin und Joseph Pius Wyss, zu Zuchthausstrafen,¹⁷² obwohl es im Kanton Linth keine geeignete Vollzugsmöglichkeit gab; notfalls sollte die Freiheitsstrafe in einen erschwerten Hausarrest umgewandelt werden. Der damals 61-jährige Balz Pius Bruhin stahl in Mittäterschaft ein (einziges) Rind, gewährte einem «Schweizer Seppli» Unterschlupf und liess zwei weitere gestohlene Kühe bei sich unterkommen. Obwohl das Kantonsgericht Linth Milderungsgründe bei seinen Kuhdiebstählen sah, verurteilte es Bruhin am 15. Januar 1799 zu lebenslänglichem (!) Zuchthaus «auf die schwäre Art mit Ketten, und Kugeln belegt».¹⁷³ Am 21. Mai 1799 bestätigte der Oberste Gerichtshof der Helvetischen Republik die lebenslängliche Zuchthausstrafe gegen Bruhin mit der Ausnahme, dass er ihm die Ketten erliess.¹⁷⁴ Damit begann Bruhins Odyssee durch die junge Helvetische Republik, die zum Ziel hatte, eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit für ihn zu finden: Zunächst brachte man ihn nach Zürich, um ihn im dortigen Zuchthaus unterbringen zu können, wo er im März 1800 auch ankam. Im April transportierte man Bruhin weiter nach Baden, dann nach Olten, wo er Anfang Mai ankam und am 27. Mai verstarb. Balz Pius Bruhin, mittlerweile 62 Jahre alt, starb keine anderthalb Jahre nach dem Linther Kantonsgerichtsurteil in einem Solothurner Kerker, fern der Heimat, der Ehefrau und der Familie, einsam und verlassen. Die wohl eigentliche Ursache der Viehdiebstähle wird indes nirgends in den überlieferten Protokollen erwähnt: die französischen Besatzungstruppen, die die Landschaften ausplünderten und dadurch Nahrungsmittelknappheit in der Bevölkerung auslösten.¹⁷⁵

Weder wurden durch das «HPG» die Strafen milder noch der Strafvollzug humaner: Christian Amgwerd wurde am 29. Oktober 1800 wegen zweimaliger Flucht aus der Gefangenschaft und drei Diebstählen von insgesamt drei Scha-

fen «auf ofner Allmend» angeklagt. Obwohl Amgwerds Vater und Verwandte Geld für den Schadenersatz hinterlegt hatten, nach den Schilderungen seines Verteidigers Franz Imfeld «grose Noth u[nd] Armuth» Amgwerd zum Dieb gemacht hatten, dieser «aus forcht u[nd] um in sein Vaterland zu kommen» geflohen sei und aus den Diebstählen bloss ein Schaden von gut 25 Franken resultiert hätte, folgte das Gericht mehrheitlich den Anträgen des Anklägers: vierjährige Kettenstrafe «zufolg § 168», dann Überweisung nach Luzern, wo Amgwerd abermals eine zehnjährige (!) Kettenstrafe erdulden musste, anschliessend sollte er «lebenslänglich aus ganz Helvetien zufolg § 35 des peinlichen Gesetzbuchs» verbannt werden, «endlichen» sämtliche Verfahrenskosten begleichen und den Schaden ersetzen.¹⁷⁶

Theresia Bachmann wurde wegen eines Rinderdiebstahls zur Nachtzeit – wobei das Tier unbeschadet zum Eigentümer zurückkam und somit kein einziger Rappen Schaden eingetreten war – am 13. November 1800 vom Distriktsgericht Schänis, gestützt auf besagten «184^{ten} §: des peinlichen Gesezes, welcher über diesen Fall deutlich entscheide [...], Kraft Gesezes» zu fünfjährigem (!) Zuchthaus verurteilt.¹⁷⁷ Der Umstand, dass Theresia Bachmann hochschwanger war und im Spätherbst/Winteranfang in einer nicht beheizbaren, kläglichen Schäniser Gefängniszelle einsitzen musste,¹⁷⁸ sorgte sogar bei der helvetischen Zentralregierung

¹⁷² Die Fälle sind ausgeführt bei Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 464–466.

¹⁷³ STASZ, Akten 1, 114, Balthasar Pius Bruhin, Anklageschrift, fol. 1v; für Joseph Pius Wyss vgl. deren Beiblatt 1.

¹⁷⁴ STASZ, Akten 1, 114, Balthasar Pius Bruhin, Urteil Oberster Gerichtshof.

¹⁷⁵ Ausführlich: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 385–386, mit weiteren Nachweisen.

¹⁷⁶ STASZ, Akten 1, 115, Christian Amgwerd, Urteil, fol. 1. Die angeführten Paragraphen sind abgedruckt bei Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 707–708.

¹⁷⁷ STASZ, Akten 1, 115, Theresia Bachmann, «Criminalakt», fol. 1.

¹⁷⁸ STASZ, Akten 1, 115, Brief des Distriktstatthalters Gmür an den Regierungsstatthalter des Kantons Linth, Niklaus Heer, vom 19. November 1800: Gmür schickte Theresia Bachmann, von einem Weibel bewacht, am 19. November 1800 an Heer. Er hätte lieber länger gewartet, «wenn in Hier warme Gefängnisse vorhanden wären; Allein, Leider? findet man Hier keine bequemen Zimmer, worinn man schwangere Per-sohnen Standes-Gebür unterhalten [inhaftieren] kann».

für Unmut.¹⁷⁹ Auch wenn sich später Bachmanns Unschuld herausstellte und sie entlassen wurde,¹⁸⁰ war die ausgefallene Zuchthausstrafe unter dem Einfluss des «HPG» im Verhältnis zu dem vorherigen Recht hart: Fünf Jahre vorher, am 10. November 1795, stand der 23-jährige, verheiratete Carl Anton Beeler «in betreff seines von ihm begangenen Diebstahls dreier Rinder» vor dem Zweifachen Landrat. Obwohl er drei Rinder – statt nur eines, wie Theresia Bachmann unterstellt wurde – gestohlen hatte, verurteilte ihn der Zweifache Landrat bloss zu viertelstündiger Ausstellung mit einer Rute in der Hand an den Pranger, Ausstreichung durch den Scharfrichter und Einbannung in das Land Schwyz.¹⁸¹

Die durchschnittliche Überlebenszeit von Strafgefangenen in Österreich-Ungarn gegen Ende des 18. Jahrhunderts betrug zwei bis drei Jahre.¹⁸² Die helvetische Rechtspraxis war vermutlich nicht deutlich milder, denn noch zu Beginn des Neuen Kantons war der Regierungsrat über die Zustände in den Bezirken entsetzt: So schrieb er über die neun Zellen im Bezirk Höfe, dass «man [sie] für Thiere, nicht aber für Menschen eingerichtet glaubt und die daher auch nicht als Gefangenschaftslokale anerkannt werden können».¹⁸³ In ihrer Konsequenz schien die mehrjährige Freiheitsstrafe somit oftmals eher eine langsamere qualvollere Form der Todesstrafe darzustellen¹⁸⁴ und keine wirkliche Humanisierung des Strafvollzugs. Es erstaunt somit nicht, dass der Schwyzer

Regierungsrat nach 1848 den Strafvollzug und die Errichtung geeigneter Einrichtungen als deutlich dringlicher beurteilte als die Ausarbeitung einer eigenen Kodifikation.

Schlussgedanke

Die kurzen Schlaglichter in die Schwyzer Strafrechtspraxis zeigen, dass unser moderner Rechtsstaat mitsamt seiner Gewaltentrennung keine Selbstverständlichkeit ist, sondern mühsam erarbeitet werden musste. Eine moderne Rechtsprechung mitsamt Gesetzesauslegung konnte nicht schlagartig eingeführt werden, sondern musste über die Jahrzehnte wachsen und sich an die geänderten Zeitumstände gewöhnen. Es ist ein Trugschluss, dass die blosser Einführung eines Gesetzbuches allein für eine milde Justiz – oder nur schon für eine Auslegung im heutigen Sinn – sorgen kann. Nur, wenn die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen sowie der Staatsaufbau hierfür stimmen, kann Recht gestützt auf Gesetzbücher gesprochen werden. Eine vornehmlich auf mündlich überliefertes Recht gründende Gesellschaft hingegen spricht nicht per se grausame oder willkürliche Urteile aus, wie teilweise in der Forschung behauptet und durch das Beispiel des Kantons Schwyz widerlegt wird.

¹⁷⁹ STASZ, Akten 1, 115, Brief des Ministers der Justiz und Polizei an den Regierungstatthalter des Kantons Linth, Niklaus Heer, vom 20. November 1800: Er beschwerte sich, dass Bachmanns Fall an ein oberes Gericht gezogen gehöre, «besonders da das Tribunal darin offenbar seine Kompetenz überschritten hat, dass es die Einsperrungsstraffe, welche das peinliche Gesetzbuch §: 184. auf den Fall setzt, eigenmächtig zur Zuchthausstrafe erhöhte, und Jhr [Heer] werdet demselben darüber einen nachdrücklichen Verweiss zukommen lassen.» Zudem wollte der Minister wissen, in welchem Monat Bachmann schwanger sei.

¹⁸⁰ STASZ, Akten 1, 115, Brief des Kantonsgerichts an den Regierungstatthalter Linth vom 5. Dezember 1800 (Transkription bei: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 789): Alois Mächler gestand seine Vaterschaft und gleichzeitig, dass er Theresia Bachmann das Rind im Sinne einer Unterhaltszahlung gegeben hatte. Für weitere Belege: Tongendorff, Strafrechtspraxis, S. 389, Anm. 1817.

¹⁸¹ STASZ, cod. 160, S. 267.

¹⁸² Waal, Die Grossen, S. 24. Er zählt die Freiheitsstrafe zu den strengsten Strafen, «da kaum jemand Strafen von mehr als drei Jahren überlebte. Die Gefangenen waren meist in kleinen Zellen untergebracht, die oft feucht, finster und im Winter nicht oder nur schlecht zu beheizen waren. Wenn es überhaupt Stroh als Unterlage gab, wurde es nur selten erneuert. Ungeziefer und der eigene Unrat machten den Aufenthalt zur körperlichen Qual. Als zusätzliche Verschärfung waren die Gefangenen oft am Boden oder der Wand angeschmiedet. Die ausgesprochen schlechte und meist zu geringe Kost sorgten überdies für den raschen körperlichen und psychischen Verfall der Gefangenen.» (Waal, Die Grossen, S. 16.)

¹⁸³ RBR 1848/1849, S. 101.

¹⁸⁴ Vgl. auch Martschukat, Todesstrafe, S. 80: «Kritiker hoben hervor, die Haftanstalten seien die Hölle auf Erden und die Verurteilten hausten dort «in dunklen unterirdischen Behältnissen gleich wilden Thieren in Höhlen». [...] Befürworter der Todesstrafe nutzten die Kritik an den Gefängnissen für ihre Zwecke, indem sie eine Hinrichtung zu einem humanitären Gnadenakt stilisierten.»

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

March, Bezirksarchiv

BAM, B XXII.124

Gutachten zu einem Civil-Codex... oder Straf-Gesetze im Bezirk March (zit.: «Strafgesetz March»).

BAM, C 11/3

Protokoll der Regierungskommission des Kantons Schwyz
Äusseres Land 1832, Mai, 24. – 1833, Juni, 5.

Schwyz, Staatsarchiv

STASZ, cod. 105

Ratsprotokolle 1776, Juni – 1779, Januar.

STASZ, cod. 110

Ratsprotokolle 1779, Januar – 1781, April.

STASZ, cod. 120

Ratsprotokolle 1784, Januar – 1786, April.

STASZ, cod. 125

Ratsprotokolle 1786, April – 1787, Dezember.

STASZ, cod. 130

Ratsprotokolle 1788, Januar – 1789, Juli.

STASZ, cod. 145

Ratsprotokolle 1792.

STASZ, cod. 150

Ratsprotokolle 1793, Januar – 1794, April.

STASZ, cod. 160

Ratsprotokolle 1795, März – 1796, Januar.

STASZ, cod. 660

Protokolle des Grossen Rates 1833, Oktober – 1839, Januar.

STASZ, cod. 1740

Landbuch, verfasst von Landschreiber Balthasar Stapfer [und späteren Händen], um 1524/1544.

STASZ, cod. 1745

Landbuch, ab 1620/1626.

STASZ, cod. 1765.1

Landbuchabschrift, verfasst von A. Blaser dem Jüngeren, um 1745.

STASZ, cod. 1770

Landbuchabschrift von Quartierhauptmann Jakob Rudolf Ehrler, gewesener Landvogt zu Mendrisio und Balerno, Landvogt der Grafschaft Uznach, 1726.

STASZ, cod. 1790

Landbuchzusammenfassung von Amtsstatthalter Jakob Franz Hüppin, Lachen, 1795.

STASZ, cod. 1810

Landbuchzusammenfassung «Auszug der Landrech[t]en Zu Schweytz», Ende 18. Jahrhundert.

STASZ, cod. 1825

Landbuchzusammenfassung «C. J. T. [alt Landschreiber Johann Karl (Carl) Alois Triner]», «Alphabetischer Auszug der Municipal oder Landrechte des altgefreiten hohen Standes Schwyz», 1824.

STASZ, cod. 1830

Landbuchzusammenfassung «K. I. Tr. [alt Landschreiber Johann Karl (Carl) Alois Triner]», «Landrechtbuch oder Gesetze und Verordnungen des loblichen und hohen Standes und Kantons Schwyz», 1825.

STASZ, cod. 2505

Bussenbuch 1769–1789.

STASZ, cod. 2570

Protokolle des zweifachen Kantonsrates, des Blutgerichts und Malefizgerichts 1803, Januar – 1844, März.

STASZ, Akten 1, 113

Strafprozesse 1790–1794.

STASZ, Akten 1, 114

Strafprozesse 1795, Januar – 1799, September.

STASZ, Akten 1, 115

Strafprozesse 1799, Oktober – 1800, Dezember.

STASZ, Akten 1, 124.12

Urteile (Urteilsakten) des Kantonsgerichtes und des Kriminalgerichtes 1818–1821, Nr. 191–209.

STASZ, Akten 1, 124.28

Urteile (Urteilsakten) des Kantonsgerichtes und des Kriminalgerichtes 1844, Nr. 370–380.

STASZ, RRP 1848–, Nr. [Laufnummer]

Protokolle des Regierungsrats 1848–.

STASZ, GA 2, lib. 1

Protokolle des Kantonsgerichts, Bd. 6, 1848–1850.

STASZ, GA 2, lib. 142

Protokolle des Kriminalgerichts, Bd. 2, 1844–1850.

Gedruckte Quellen

Blumer, II/1

Blumer J[ohann] J[akob], Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, Teil 2: Die neuere Zeit (1531–1798), Bd. 1, St. Gallen 1858.

Blumer, II/2

Blumer J[ohann] J[akob], Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, Teil 2: Die neuere Zeit (1531–1798), Bd. 2, St. Gallen 1859.

Elmauthaler, Standrede 1852

Elmauthaler J[oh] P[eter], Standrede nach der Hinrichtung der Gebrüder Kaspar und Karl Franz Wolleb. Gehalten auf der Richtstätte den 10. Hornung 1852, Altdorf 1852.

Elmauthaler, Standrede 1861

Elmauthaler J[oh] P[eter], Stand-Rede nach der Hinrichtung des Kaspar Zurfluh gebürtig von Gurtnellen, Pfarrgemeinde Silenen, gehalten auf der Richtstätte den 18. Juni 1861, Altdorf 1861.

Helvetisches peinliches Gesetzbuch

Helvetisches peinliches Gesetzbuch. Mit den dasselbe in einzelnen Paragraphen und ganzen Titeln aufhebenden, modificirenden und ergänzenden spätern Gesetzen für die Republik Bern, Burgdorf 1839.

- Kothing, Bezirke
Kothing Martin, Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz als Folge zum Landbuch von Schwyz, Basel 1853.
- Kothing, Gesetze
Kothing Martin, Sammlung der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse des Kantons Schwyz. Von 1803 bis 1832, Einsiedeln/New York 1860.
- Kothing, Landbuch
Kothing Martin, Das Landbuch von Schwyz [Landbuch von zirka 1540] in amtlich beglaubigtem Text, Zürich/Frauenfeld 1850.
- Näff/Hertenstein, Haupt- und Schlussbericht
Näff Wilhelm/Hertenstein Adolf, Haupt- und Schlussbericht der Herren Landammann Dr. [iur.] Wilhelm Näff und Kriminalgerichtspräsident Dr. [iur.] Adolf Hertenstein über die ihnen durch Schlussnahme des eidgenössischen Vorortes vom 11. Mai 1838 auftragene Sendung als eidgenössische Kommissarien in den Kanton Schwyz, Einsiedeln 1838.
- Organisches Gesetz
Organisches Gesetz über rechtliches Verfahren in Kriminalfällen oder bei Vergehen vom 30. März 1835, in: Organische Gesetze des Hohen Eidgenössischen Standes Schwyz, Schwyz 1835, S. 73–97.
- Pfenninger, Strafrecht
Pfenninger Heinrich, Das Strafrecht der Schweiz, Berlin 1890.
- Pfyffer, Kriminal-Straf-Gesetz
Pfyffer Kasimir, No. 3. C. [Erläuterungen zum Entwurf des Kriminal-Straf-Gesetzes und daherigen Rechtsgangs für die Stadt und Republik Luzern], in: Schultheiss und Täglicher Rath der Stadt und Republik Luzern; An SGHren. und Obern von Rät und Hundert [betreffend ein neu zu erlassendes Kriminal-Gesetz], Luzern, den 27sten Hornung 1826, S. 6–19.
- RBK 1848/1849
Erster Rechenschaftsbericht des Kantonsgerichts des Standes Schwyz über die Rechtspflege während des Amtsjahres 1848/49, [Schwyz] 1850.
- RBR 1848/1849
Rechenschaftsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat, Nr. 1 für das Amtsjahr 1848/1849, Schwyz 1850.
- Siegwart-Müller, Strafrecht der Kantone
Siegwart-Müller Constantin, Das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell, St. Gallen 1833.
- Temme, Schweizerisches Strafrecht
Temme J[odocus] D[onatus] H[ubertus], Lehrbuch des Schweizerischen Strafrechts nach den Strafgesetzbüchern der Schweiz, Aarau 1855.
- Baumgärtner, Peinliche Gerichtsordnung
Baumgärtner Anton, Die Geltung der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. in Gemeinen III Bünden, Diss. Universität Bern, Bern 1929.
- Benziger, Eidbuch
Benziger C[harles], Das Eidbuch des Alten Landes Schwyz, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 23/1919, S. 1–68.
- Böning, Revolution
Böning Holger, Revolution in der Schweiz. Das Ende der Alten Eidgenossenschaft. Die Helvetische Republik 1798–1803, Frankfurt a. M./Bern/New York 1985.
- Brauneder, Constitutio
Brauneder Wolfgang, «Constitutio Criminalis Theresiana», in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, Berlin 2012, Sp. 890–891 (2. Auflage).
- Bühler, Gewohnheitsrecht
Bühler Theodor, Gewohnheitsrecht, Enquête, Kodifikation, Zürich 1977.
- Bühler, Rechtsschöpfung
Bühler Theodor, Rechtsschöpfung und Rechtswahrung an der Schnittstelle zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit aufgrund von mittelalterlichen Rechtsquellen insbesondere aus Mitteleuropa, Zürich/St. Gallen 2012.
- Bühler, Stutz
Bühler Theodor, Schweizerische Rechtsquellen und Schweizerische Verfassungsgeschichte nach einer Vorlesung von Ulrich Stutz (1868–1932). Nach einer Nachschrift von Dr. Adolf Im Hof, Zürich/St. Gallen 2010 (Europäische Rechts- und Regionalgeschichte, Bd. 10).
- Caroni, Storia
Caroni Pio, Quale storia per il diritto ingabbiato dal codice?, in: Caroni Pio/Dilcher Gerhard, Norm und Tradition. Welche Geschichtlichkeit für die Rechtsgeschichte?, Köln/Weimar/Wien 1998, S. 77–105.
- Detting, Hexenprozesse
Detting Alois, Die schwyzerischen Hexenprozesse, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 15/1905, S. 1–125.
- Detting, Scharfrichter
Detting Alois, Der Scharfrichter des Kantons Schwyz, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 20/1909, S. 1–204.
- Detting, Verzeichniss
Detting Martin, I. Alphabetisches Verzeichniss von Schwyzern [...]; II. Chronologische Uebersicht [...]; III. Verzeichniss der Herren Landammänner [...]; IV. Verzeichniss der Hochw. Hrn. Pfarrherrn [...], Schwyz 1856.
- Dilcher, Oralität
Dilcher Gerhard, Oralität, Verschriftlichung und Wandlungen der Normstruktur in den Stadtrechten des 12. und 13. Jahrhunderts, in: Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter, Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen, hg. von Hagen Keller et al., München 1992, S. 9–19.

Literatur

- Alkalay, Strafrecht
Alkalay Michael, Das materielle Strafrecht der Französischen Revolution und sein Einfluss auf Rechtsetzung und Rechtsprechung der Helvetischen Republik, Diss. Universität Zürich, Zürich 1984.

- Fankhauser, Helvetische Republik
Fankhauser Andreas, Helvetische Republik, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Bd. 6, Basel 2007, S. 258–267.
- Gschwend, Carolina
Gschwend Lukas, Carolina, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 3. Basel 2004, S. 212–213.
- Gschwend/Winiger, Abschaffung der Folter
Gschwend Lukas/Winiger Marc, Die Abschaffung der Folter in der Schweiz, Zürich/St. Gallen 2008.
- Hellbling, Strafrechtsquellen
Hellbling Ernst Carl, Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich, hg. von Ilse Reiter, Wien 1996.
- Holdener, Strafverfahren
Holdener Fridolin, Das Strafverfahren im alten Lande Schwyz bis zum Jahre 1798, Diss. Universität Bern, Bern 1926.
- Horat, Hungersnot
Horat Erwin, Die Hungersnot von 1816/17, in: Horat Erwin et al.: «Dass es kein Schaden bring!», Historische Katastrophen und Unglücke im Kanton Schwyz, Schwyz 2009 (Schwyzer Hefte, Bd. 94), S. 31–35.
- Huber, Militärjustiz
Huber Michael, Militärjustiz der Helvetik, Diss. Universität Zürich, Zürich 1988.
- Jacober, Gerichtsarchive
Jacober Ralf, Gerichtsarchive, in: Kulturgüter im Staatsarchiv des Kantons Schwyz, hg. von Amt für Kultur, Schwyz 2012, S. 95–99.
- Kälin, Getreideversorgung
Kälin Urs I., Die Schwyzer Getreideversorgung im 18. Jahrhundert, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 94/2002, S. 179–207.
- Katechismus
Katechismus der Katholischen Kirche, Neuübersetzung aufgrund der Editio typica latina, München 2005.
- Kölz, Verfassungsgeschichte
Kölz Alfred, Neuere Schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992.
- Kurmann, Hungersnöte
Kurmann Fridolin, Hungersnöte, in: Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 6. Basel 2007, S. 543–545.
- Kwiatkowski, Constitutio Criminalis Theresiana
Kwiatkowski Ernest v[on], Die Constitutio Criminalis Theresiana, Ein Beitrag zur theresianischen Reichs- und Rechts-Geschichte, Innsbruck 1904.
- Luginbühl, Todesstrafe
Luginbühl Beatrice, Im Kampf gegen die Todesstrafe: Jean-Jacques Comte de Sellon (1782–1839). Ein Plädoyer für die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens, Diss. Universität Zürich, Zürich 2000.
- Luminati, Strafrechtsgeschichte(n)
Luminati Michele, Strafrechtsgeschichte(n) der Innerschweiz im 19.–20. Jahrhundert zwischen Rückständigkeit und Fortschritt, in: Signa Iuris, 5/2010, S. 115–140.
- Martschukat, Todesstrafe
Martschukat Jürgen, Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, Wiesbaden 2006 (Martschukat Jürgen, Inszeniertes Töten. Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, Köln/Wien 2000).
- Materialien
Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 7: Materialien, hg. von Historischer Verein des Kantons Schwyz, Zürich 2012.
- Meder, Ius non scriptum
Meder Stephan, Ius non scriptum – Traditionen privater Rechtsetzung, Tübingen 2009 (2. Auflage).
- Meier, Gerichtsordnung
Meier Albert, Die Geltung der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. im Gebiete der heutigen Schweiz, Diss. Universität Bern, Bern 1910.
- Meier, Handwerk
Meier Thomas, Handwerk, Handel und Gewerbe im 18. Jahrhundert, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 5: Wirtschaft und Gesellschaft 1712–2010, Zürich 2012, S. 75–97.
- Messerli, Lesen
Messerli Alfred, Lesen und Schreiben 1700 bis 1900. Untersuchung zur Durchsetzung der Literalität in der Schweiz, Tübingen 2002.
- Meyer von Knonau, Kanton Schwyz
Meyer von Knonau Gerold, Der Kanton Schwyz, historisch, geographisch, statistisch geschildert. Beschreibung aller in demselben befindlichen Berge, Seen, Flüsse, Heilquellen, Flecken, Dörfer, so wie der Burgen und Klöster; nebst Anweisung denselben auf die genussvollste und nützlichste Weise zu bereisen, St. Gallen/Bern 1835 (Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz, Heft 5).
- Michel, Richtschwerter
Michel Kaspar, Richtschwerter und Scharfrichter in Schwyz. Das Staatsarchiv hat aus dem Kunsthandel ein Schwyzer Richtschwert erworben, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 99/2007, S. 183–189.
- Müller, Wendezeiten
Müller Klaus E., Wendezeiten in traditionellen Kulturen, in: Historische Wendeprozesse. Ideen, die Geschichte machten, hg. von Klaus E. Müller, Freiburg i. Br. 2003, S. 14–43.
- Ochsner, Hungerjahre
Ochsner Martin, Einsiedeln in den Hungerjahren 1816 und 1817, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 17/1907, S. 55–92.
- Pahud de Mortanges, Rechtsgeschichte
Pahud de Mortanges René, Schweizerische Rechtsgeschichte. Ein Grundriss, Zürich/St. Gallen 2007.
- Petrig Schuler, Strafrecht
Petrig Schuler Eva, Der Weg zum Strafrecht des Kantons Schwyz im 19. Jahrhundert, Diss. Universität Zürich, Zürich 2001.
- Pilch, Perspektive
Pilch Martin, Rechtsgewohnheiten aus rechtshistorischer und

- rechtstheoretischer Perspektive, in: Rechtsgeschichte, 17/2010, S. 17–39.
- Pilch, Rahmen
 Pilch Martin, Der Rahmen der Rechtsgewohnheiten. Kritik des Normensystemdenkens entwickelt am Rechtsbegriff der mittelalterlichen Rechtsgeschichte, Wien 2009.
- Reding-Biberegg, Landesämter
 Reding-Biberegg Alois von, Die Landesämter des eidgen[össischen] Standes Schwyz, Diss. Universität Bern, Schwyz 1912.
- Reiss, Straferichtbarkeit
 Reiss Max, Die Straferichtbarkeit des Kantons Schwyz, Diss. Universität Zürich, Aarburg 1948.
- Rickenbacher, Strafrecht
 Rickenbacher Franz, Das Strafrecht des alten Landes Schwyz (Das Gebiet des heutigen Bezirkes Schwyz). Eine rechts-historische Studie, Diss. Universität Leipzig, Borna-Leipzig 1902.
- Ringholz, Bärenjagd
 Ringholz Odilo, Eine sonderbare Bärenjagd in den Höfen 1784, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 21/1910, S. 105–112.
- Schild, Rechtstag
 Schild Wolfgang, Der «entliche Rechtstag» als das Theater des Rechts, in: Strafrecht, Strafprozess und Rezeption. Grundlagen, Entwicklung und Wirkung der Constitutio Criminalis Carolina, hg. von Peter Landau/Friedrich-Christian Schroeder, Frankfurt a. M. 1984, S. 119–144.
- Schnüriger, Landsgemeinde
 Schnüriger Xaver, Die Schwyzer Landsgemeinde, Diss. Universität Bern, Schwyz 1906.
- Schott, Eidgenossen
 Schott Clausdieter, Die Eidgenossen vor dem Reichskammergericht, in: Deutsches Recht zwischen Sachsenspiegel und Aufklärung. Rolf Lieberwirth zum 70. Geburtstag, hg. von Gerhard Lingelbach/Heiner Lück, Frankfurt a. M. 1991, S. 79–93.
- Schott, Respublica
 Schott Clausdieter, Hermann Conrings «Respublica Helvetiorum», in: Das Recht und seine historischen Grundlagen. Festschrift für Elmar Wadle zum 70. Geburtstag, hg. von Tiziana J. Chiusi/Thomas Gergen/Heike Jung, Berlin 2008, S. 1051–1069.
- Schuster, Hinrichtungsrituale
 Schuster Peter, Hinrichtungsrituale in der Frühen Neuzeit. Anfragen aus dem Mittelalter, in: Justiz = Justice = Justicia? Rahmenbedingungen von Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa, hg. von Rudolph Harriet/Helga Schnabel-Schüle, Trier 2003, S. 213–233.
- Schuster, Wandel
 Schuster Peter, Wandel und Kontinuität von Strafformen in der Vormoderne, in: Strafzweck und Strafform zwischen religiöser und weltlicher Wertevermittlung, hg. von Reiner Schulze, Münster 2008, S. 19–28.
- Suter, Staatsgeschichte
 Suter Meinrad, Die Staatsgeschichte 1798–2008 im Überblick, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 4: Politik und Verfassung 1712–2010, hg. von Historischer Verein des Kantons Schwyz, Zürich 2012, S. 67–117.
- Tongendorff, Strafrechtspraxis
 Tongendorff Marius, Schwyzerische Strafrechtspraxis 1772–1851, Diss. Universität Luzern, Zürich 2015 (Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft, Bd. 99).
- Vallière, Treue
 Vallière P[aul] de, Treue und Ehre. Geschichte der Schweizer in fremden Diensten, Lausanne 1940.
- Vesting, Medien
 Vesting Thomas, Die Medien des Rechts: Schrift, Weilerswist 2011.
- Waal, Die Grossen
 Waal Wilfried de, Die Grossen lässt man laufen. Ein historischer Streifzug durch die Entwicklung des Strafvollzuges, in: Menschenjagd. Vom Recht auf Strafverfolgung, hg. von Rotraud A. Perner, Wien 1992, S. 15–38.
- Wiget, Schwyz im 18. Jahrhundert
 Wiget Josef, Der Stand Schwyz im 18. Jahrhundert, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 4: Politik und Verfassung 1712–2010, hg. von Historischer Verein des Kantons Schwyz, Zürich 2012, S. 9–43.
- Willenberg, «Theater des Schreckens»
 Willenberg Nicola, Das Ende des «Theater des Schreckens». Zum Wandel der Inszenierung der Todesstrafe in Preussen im 19. Jahrhundert, in: Strafzweck und Strafform zwischen religiöser und weltlicher Wertevermittlung, hg. von Reiner Schulze et al., Münster 2008, S. 265–293.
- Wyrsh, Schwyz 1831–1833
 Wyrsh Paul, Der Kanton Schwyz äusseres Land 1831–1833, Schwyz 1983 (Schwyzer Hefte, Bd. 28).

